# **Studium Rechtswissenschaft**

Prof. Dr. Sebastian Kubis Prof. Dr. Ulrich Eisenhardt

Unter Mitarbeit von Abdussamed Nazik und Pia Höhne

# **Kurs 55101**

Allgemeiner Teil des BGB -Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts

**Kurseinheit 8** 

**Rechtswissenschaftliche** Fakultät





## Inhaltsverzeichnis

lr	nhaltsverzeichnis					
	§ 20	Die	Berechnu	ng von Fristen und Terminen	5	
	§ 21	Die	Verjährur	ng	11	
	§ 22	Die	Personen		18	
	1.	R	echtssubj	ekte	18	
		1.	Der Pers	onenbegriff des BGB	18	
		2.	Die Rech	rtsfähigkeit	18	
		3.	Der Schu	ıtz der Persönlichkeit	20	
		a)	Überb	lick	20	
		b)	Das N	amensrecht	20	
		c)	Das Re	echt am eigenen Bild	21	
		d)	Die Ve	erletzung der in § 823 Abs. 1 genannten Lebensgüter	21	
		e)	Der Sc	chutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	22	
	II.	D	ie juristiso	chen Personen	25	
		1.	Begriff, E	Bedeutung und Arten von juristischen Personen	25	
		2.	Der Schu	utz des Persönlichkeitsrechts juristischer Personen	27	
		3.	Der Vere	in	28	
		a)	Überb	lick	28	
		b)	Der ei	ngetragene Verein	29	
		c)	Der w	irtschaftliche Verein	30	
		d)	Verein	e ohne Rechtspersönlichkeit	31	
		4.	Die rech	tsfähige Stiftung des privaten Rechts	31	
	§ 23	Sub	ektive Re	chte	33	
	I.	Sı	ubjektives	Recht und objektives Recht	33	
	II.	В	egriff und	Arten der subjektiven Rechte	33	
		1.	Der Begr	riff des subjektiven Rechts	33	
		2.	Arten de	er subjektiven Rechte	33	
		a)	Die Eir	nteilung der subjektiven Rechte nach Inhalten	33	
			(a)	Die Persönlichkeitsrechte	33	
			(b)	Die persönlichen Familienrechte	34	
			(c)	Die Herrschaftsrechte	34	
			(d)	Ansprüche	35	

	(e) Die Gestaltungsrechte	35
	b) Absolute und relative Rechte	37
III.	Der Erwerb und die Übertragung subjektiver Rechte	38
IV.	Die Grenzen der Durchsetzbarkeit subjektiver Rechte	39
1.	Das Schikaneverbot und andere Fälle unzulässiger Rechtsausübung.	39
2.	Rechtsmissbräuchliches Handeln	40
V.	Die erlaubte Verteidigung subjektiver Rechte (Rechtfertigungsgründe)	42
1.	Überblick	42
2.	Notwehr § 227	42
3.	Notstand	43
4.	Selbsthilfe §§ 229 ff	44
5.	Selbsthilfe des Besitzers nach § 859	44
§ 24 Re	chtsobjekte	45
l.	Überblick	45
П.	Sachen	45
1.	Begriff und Arten von Sachen	45
2.	Verbindungen von Sachen	47
	a) Bestandteile	47
	b) Zubehör	50
3.	Der Leichnam und die Entnahme von Körperteilen	50
III.	Rechte	51
IV.	Nutzungen (Früchte und Gebrauchsvorteile)	51
V.	Gesamtheiten von Sachen und Rechten	53
1.	Das Vermögen	53
2.	Das Unternehmen	53
Anhang:	Wichtige Anspruchsgrundlagen, Einwendungen und Gestaltungsrec	
		55

### § 20 Die Berechnung von Fristen und Terminen

**Schrifttum:** EFFER-UHE, Die Berechnung von Rückwärtsfristen – zugleich eine Stellungnahme zur Dogmatik des Zugangs von Willenserklärungen, JZ 2016, <u>770</u>; HÜBNER, § 52 in Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Auflage 1996; ZIEGELTRUM, Grundfälle zur Berechnung von Fristen und Terminen gem. §§ 187 ff. BGB in JuS 1986, 705, 784; SCHROETER, Die Fristenberechnung im Bürgerlichen Recht, JuS 2007, <u>29</u>; VON ALTEN, Kündigung zum Jahresende und Verjährung, NJW 2021, <u>3622</u>.

#### I. Einleitung

Der Faktor "Zeit" hat im Rechtsleben eine enorme Bedeutung, da er häufig gesetzlich normierte Voraussetzung für den Eintritt oder Nichteintritt einer Rechtswirkung ist. Beispiele bilden etwa der Eintritt der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres (§§ 2, 106) oder das Erlöschen des Urheberrechts 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG)

Darüber hinaus können auch vertraglich geregelte oder auch einseitig erklärte Zeitbestimmungen Voraussetzung für den Eintritt oder Nichteintritt einer Rechtswirkung sein. Wenn z.B. die in einem Vertrag geregelte Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, besteht trotz der (zu späten) Kündigung der Vertrag fort. Ein weiteres Beispiel ist die einseitig gesetzte Annahmefrist beim Vertragsschluss (vgl. § 148). Wird sie versäumt, so kommt trotz Annahmeerklärung kein Vertrag zustande.

Daher sollte jeder Teilnehmer am Rechtsverkehr in der Lage sein, Fristen und Termine richtig zu berechnen. Dies so lange unproblematisch, wie Zeitbestimmung eindeutige und unzweifelhaft getroffen worden ist (Beispiel: "Zugang bis 24.3., 12 Uhr"). In der Praxis hat man es indes häufig mit weniger klaren, auslegungsbedürftigen Zeitbestimmungen zu tun.

#### II. Die Regeln in §§ 187-193 BGB

Das BGB enthält in den §§ 187-193 Auslegungsregeln über die Berechnung von Fristen und Terminen. Diese Vorschriften verfolgen nach dem Willen des Gesetzgebers den Zweck, Bestimmtheit und Einfachheit der Sprache zu ermöglichen und zu gewährleisten, dass mehrdeutige Ausdrucksweisen so verstanden werden, wie dies nach der Lebenserfahrung der mutmaßlichen Absicht desjenigen entspricht, der Fristen und Termine setzt. Es handelt sich hierbei um materielle Auslegungsregeln, die dann anzuwenden sind, wenn die Auslegung von Gesetzen, Willenserklärungen oder Verträgen nach den allgemeinen Grundsätzen zu keinem zweifelsfreien Ergebnis führt. Sie sind von großer Bedeutung, da Fristenprobleme in der Praxis recht häufig auftauchen und die Fristversäumung oder -einhaltung über das Bestehen von Ansprüchen entscheiden kann. Die Vorschriften sind subsidiär, d.h. sie treten zurück, wenn man bereits mit Hilfe der **Auslegung nach §§ 133, 157** zu einem eindeutigen Ergebnis gelangt¹ oder wenn eine Frist unter Angabe von Datum und Uhrzeit so genau bestimmt ist, dass sie einer Auslegung weder nach allgemeinen Grundsätzen noch unter Zuhilfenahme der §§ 187 ff. bedarf.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> MünchKomm/Grothe, BGB § 186, Rn. <u>1</u>.

#### **Beispiele:**

- Setzt A dem B eine Frist zur Vornahme einer Rechtshandlung mit der Erklärung "bis Donnerstag, den 7. November um 12 Uhr mittags", dann bedarf diese Erklärung weder der Auslegung nach allgemeinen Grundsätzen noch sind die Regeln der §§ 187 ff. anzuwenden.
- 2. Setzt A der B eine Frist mit der Erklärung "bis einschließlich Donnerstag, den 7. November" wird man diese Erklärung nach gängigem Sprachgebrauch unter Berücksichtigung des Wortes "einschließlich" so zu verstehen haben, dass die Frist am Donnerstag, dem 7. November um 24.00 Uhr enden wird. Aufgrund dieses eindeutigen Ergebnisses bleibt für die Anwendung der §§ 187-193 kein Raum.
- 3. Bei einer Fristsetzung mit der Erklärung "heute in 8 Tagen" wird man diese wohl ebenfalls nach gängigem Sprachgebrauch so zu verstehen haben, dass der gleiche Wochentag in der nächsten Woche gemeint ist (vgl. aber § 359 Abs. 2 HGB bei Handelsgeschäften!). In diesem Fall würden die §§ 187 ff. ohnehin nicht weiterhelfen, da dort nicht geregelt ist, was unter der Erklärung "heute in 8 Tagen" zu verstehen ist.

Nach § 186 gelten die §§ 187-193 für Frist- und Terminbestimmungen, die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthalten sind. Gesetz im Sinne des BGB ist nach Art. 2 EGBGB jede Rechtsnorm. Demnach ist der Anwendungsbereich der §§ 187 ff. nicht auf das Zivilrecht beschränkt, sondern erfasst vielmehr alle Rechtsgebiete, soweit dort nicht Sondervorschriften über Fristen und Termine bestehen. In manchen Fällen finden die §§ 187 ff. neben Sondervorschriften Anwendung. Beispielsweise enthält das Zivilprozessrecht mit den §§ 221, 223 ZPO spezielle Vorschriften zur Frist- und Terminbestimmung, ordnet daneben jedoch in § 222 ZPO die entsprechende Geltung der §§ 187 ff. an.

Unter einer **Frist** versteht man einen Zeitraum, der bestimmt bezeichnet oder jedenfalls bestimmbar ist und innerhalb dessen eine Rechtshandlung vorzunehmen ist oder ein Ereignis eintreten soll.

Bei einem **Termin** handelt es sich um einen bestimmten Zeitpunkt, an dem eine Rechtshandlung vorzunehmen ist oder eine Rechtswirkung eintreten soll.

Bei der Berechnung von Fristen gilt nach den Vorschriften der §§ 187, 188, 189 das Prinzip der "Zivilkomputation"; das bedeutet, dass eine Frist, die nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessen ist, nach **ganzen Kalendertagen** berechnet wird. Sind Fristen hingegen nach Stunden oder Minuten bestimmt, kommen die §§ 187, 188, 189 nicht zur Anwendung.

#### III. Beginn und Ende einer Frist

#### 1. Beginn

In den meisten Fällen ist für den Beginn einer Frist ein Ereignis oder in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend. In diesem Fall wird nach § 187 Abs. 1 bei der Berechnung der Frist der Tag des maßgebenden Ereignisses bzw. Zeitpunktes nicht mit eingerechnet. Hierdurch wird nach dem Prinzip der Zivilkomputation verhindert, dass Bruchteile von Tagen in die Fristberechnung mit einfließen.

**Beispiel:** A setzt dem B zur Vornahme einer Rechtshandlung am Donnerstag um 14 Uhr eine Frist von 5 Tagen. Ereignis im Sinne des § 187 Abs. 1 ist vorliegend die Erklärung des A, dass er dem B eine Frist von 5 Tagen setze. Die Frist beginnt damit erst am nächsten Tag, also am Freitag um 0.00 Uhr.

Ist hingegen der Anfang eines Tages als Fristbeginn bestimmt, soll also zum Beispiel eine Frist am 01.09. beginnen, so wird dieser Tag nach § 187 Abs. 2 S. 1 mit eingerechnet.

**Beispiel:** A vereinbart mit dem P, dass der Pachtzins ab dem 01.03. zu zahlen ist. Die Zahlungspflicht besteht damit auch schon für den 01.03.

Die gleiche Berechnung wie im Falle des § 187 Abs. 2 S. 1 wird auch bei der Berechnung des Lebensalters angewandt. Obwohl eine Geburt in der Regel in den Lauf eines Tages fällt und damit eigentlich die Regel des § 187 Abs. 1 Anwendung finden müsste, bestimmt für diesen Fall § 187 Abs. 2 S. 2, dass der Geburtstag bei der Berechnung des Lebensalters mitgezählt wird. Dies entspricht der allgemeinen Verkehrsanschauung.<sup>2</sup>

**Beispiel:** Ein am 12.08.2024 um 23.57 Uhr geborenes Kind gilt als am 12.08.2024 um 0.00 Uhr geboren (Zur Berechnung der Volljährigkeit siehe sogleich).

#### 2. Ende

Ist eine Frist **nach Tagen** berechnet, so endet sie nach § **188 Abs. 1** mit dem Ablauf des letzten Tages (und nicht etwa irgendwann im Laufe des Tages).

#### Beispiele:

- A setzt dem B zur Vornahme einer Rechtshandlung am Donnerstag um 14 Uhr eine Frist von 5 Tagen. Die Frist beginnt am Freitag um 0.00 Uhr und endet demnach am Dienstag um 24.00 Uhr.
- 2. A setzt dem B eine Frist "bis zum Donnerstag". Die Frist endet am Donnerstag um 24.00 Uhr.
- 3. M mietet beim Fahrradverleih V am 26.7. um 12.30 Uhr ein Fahrrad für einen Tag (Preis pro Tag: 10 Euro). M bringt das Rad am 27.7. um 12 Uhr zurück. V verlangt die Zahlung von 20 Euro. Zu Recht? In der Praxis werden unterschiedliche Vereinbarungen getroffen. Besorgt man sich einen Skipass als Tagesticket, gilt dieser nur für den selben Tag. Bei einem Mietwagen steht das Auto dem Mieter in aller Regel für 24 Stunden zu Verfügung. Schaut man auf die gesetzlichen Regelungen in §§ 187 Abs. 2 S. 1, 188 Abs. 1 BGB, so würde M für das Fahrrad 20 Euro zahlen müssen, da mit dem 27.07. ein neuer Kalendertag beginnt und somit auch der Preis für den Tag zu zahlen wäre.

Für den Ablauf einer nach **Wochen oder Monaten** bestimmten Frist ist gemäß **§ 188 Abs. 2** zwischen dem Fall nach § 187 Abs. 1 und dem des § 187 Abs. 2 S. 1 zu unterscheiden:

Liegt ein Fall des § 187 Abs. 1 vor, dann endet die Frist am gleichen Wochen- oder Monatstag, an dem das die Frist auslösende Ereignis stattgefunden hat.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> MünchKomm/Grothe, BGB § 187, Rn. <u>7</u>.

**Beispiel:** A setzt dem B am Donnerstag, dem 12. September, um 14.00 Uhr eine Frist von 2 Wochen. Die Frist endet am zweiten Donnerstag nach dem Donnerstag, an dem sie gesetzt wurde, also am 26. September um 24.00 Uhr.

Im Falle des § 187 Abs. 2 S. 1 endet die Frist hingegen einen Tag früher, da ja auch ihr Lauf früher begonnen hat, nämlich bereits mit Beginn des Tages.

**Beispiel:** Wird eine Frist von 2 Wochen gesetzt und ist als Fristbeginn Donnerstag, der 12. September bestimmt, endet die Frist bereits am Mittwoch, den 25. September um 24.00 Uhr.

Bei Fristen, die um 24.00 Uhr enden, ist jedoch stets zu beachten, dass diese Fristen oftmals nicht bis zum letzten Augenblick ausgenutzt werden dürfen: In der Regel wird derjenige, dem die Frist erklärt wurde, wohl nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten handeln können.

**Beispiel:** B sucht am 12. September das Geschäft der A in Köln auf. Diese bietet dem B in diesem Zusammenhang den Abschluss eines Kaufvertrages an und erklärt zugleich, dass sie sich nur für fünf Tage an ihr Angebot gebunden fühle. B, der in Hagen wohnt, entschließt sich am 14. September, der A die Annahme des Angebots per Brief zukommen zu lassen.

A hat dem B im vorliegenden Fall eine **Annahmefrist im Sinne des § 148** gesetzt. Die Annahmefrist beginnt nach § 187 Abs. 1 am nächsten Tag, also am 13. September um 0.00 Uhr. Die Frist endet nach § 188 Abs. 1 am 17. September um 24.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Brief des B allerdings so in den Machtbereich der A gelangen, dass eine Kenntnisnahme unter normalen Umständen möglich ist (vgl. § 147 Abs. 2). B muss daher den Brief an A so übermitteln, dass dieser spätestens am 17. September innerhalb der üblichen Geschäftszeiten in ihrem Geschäft eingeht. Beauftragt er beispielsweise einen Freund, der in Köln wohnt und wirft dieser den Brief am 17. September um 22.45 Uhr in den Briefkasten der A, muss diese sich an ihr Angebot nicht mehr gebunden fühlen. Für den Fall, dass der 17. September ein Samstag, Sonn- oder Feiertag ist, siehe unten IV.

**Merke:** In Klausuren wird in Zweifelsfällen ein Kalender abgedruckt sein. Wenn es sich um eine Ereignisfrist handelt, die nach einer gewissen Zeitspanne endet, können Sie sich die teils schwer verständlichen §§ 187, 188 wie folgt merken:

- Ereignis: z.B. 08.05.
- Beginn der Frist = am nächsten Tag um 0 Uhr -> 09.05.
- Frist: ein Monat
- Ende: <u>Ereignis</u> + ein Monat -> 08.06. 24:00 Uhr.

Auch bei der **Berechnung des Lebensalters** liegt im Sinne von § 188 Abs. 2 2. Alt. ein Fall des § 187 Abs. 2 (nämlich Satz 2!) vor. Das erste Lebensjahr wird daher mit Ablauf des Tages vor dem eigentlichen Geburtstag im Jahr nach der Geburt vollendet. Die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eines Menschen (und damit die Volljährigkeit, vgl. § 2 BGB) tritt somit nach 18 Jahren ebenfalls mit Ablauf des Tages vor dem eigentlichen Geburtstag um 24.00 Uhr ein.

#### **Beispiele:**

- 1. Ein am 12.08.2024 um 23.57 Uhr geborenes Kind wird bereits mit dem Ablauf des 11.08.2025 sein erstes Lebensjahr beendet haben, folglich am 12.08.2025 seinen ersten Geburtstag feiern.
- 2. Feiert jemand seinen achtzehnten Geburtstag, so ist er oder sie bereits an diesem Tage volljährig.
- 3. Ist ein Kind am 01.03.2022 geboren worden, wird es nach der Vorschrift des § 188 Abs. 2 2. Alt. am letzten Tag des Monats Februar sein jeweils nächstes Lebensalter erreichen, unabhängig davon, wie viele Tage der Monat Februar (Schaltjahr) hat.

Bei einer Fristbestimmung nach Monaten trägt auch § 188 Abs. 3 der unterschiedlichen Tagesanzahl der Monate Rechnung. Nach dieser Vorschrift endet eine nach Monaten bestimmte Frist, wenn der in dem letzten Monat für den Fristablauf maßgebende Tag fehlt, schon mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

**Beispiel:** Eine im Falle des § 187 Abs. 1 im Laufe des 31.08. beginnende 1-Monatsfrist endet bereits am 30.09. und nicht erst am 01.10.

#### IV. Fristende bei Sonn- und Feiertagen; Sonnabenden

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend (Samstag), so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 193 sog. "Sa-So-Fei-Regelung"). Eine identische Reglung findet sich in § 222 Abs. 2 ZPO. Fällt also ein Termin oder der letzte Tag einer Frist auf einen der betreffenden Tage, dann hat der Erklärende bzw. Leistende für die Wahrung des Termins oder der Frist noch Zeit bis zum nächsten Werktag.

**Beispiel:** Eine eigentlich am Sonntag, dem 10. November, um 24.00 Uhr endende Frist endet nach § 193 am darauf folgenden Werktag, also am Montag, den 11. November um 24.00 Uhr. Der Rosenmontag ist entgegen manchen lokalen Gepflogenheiten in NRW kein staatlich anerkannter Feiertag! Dasselbe gilt für den 24.12. (Heiligabend) und für den 31.12. (Silvester).

Durch die Regelung des § 193 will das Gesetz dem Umstand Rechnung tragen, dass die Abgabe einer Erklärung oder die Vornahme einer Leistungshandlung nach den geschäftlichen Gepflogenheiten an Sonn-, Feiertagen und Sonnabenden vielfach nicht möglich oder nicht zumutbar ist, weil an diesen Tagen grundsätzlich kein geschäftlicher Verkehr stattfindet.<sup>3</sup> Diese allgemeine Reglung gilt folglich auch dann, wenn beispielsweise eine der Vertragsparteien an diesen Tagen ihren Betrieb geöffnet hat.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Wolf/Neuner, § 23, Rn. 14.

Nach dem Wortlaut des § 193 betrifft die Vorschrift nur die Fälle, in denen eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist. Allerdings ist allgemein anerkannt, dass der § 193 auch auf Ausschluss- und Verjährungsfristen analog anwendbar ist.<sup>4</sup>

Bei der Berechnung des **Lebensalters** kommt es nicht auf das Vorliegen eines Sonntags, Sonnabends oder eines staatlich anerkannten Feiertages an. Das Vorliegen eines solchen Tages wirkt sich immer nur auf das Fristende und die Bestimmung eines Termins und auch nur im Anwendungsbereich des § 193 aus.

**Beispiel:** Ein am 26.12.2020 geborener Mensch wird am 25.12.2038 um 24.00 Uhr sein achtzehntes Lebensjahr vollendet haben, unabhängig davon, dass sowohl der 25. als auch der 26.12. in allen deutschen Bundesländern staatlich anerkannte Feiertage sind.

#### V. Bestimmung von Terminen

Bei missverständlichen Bestimmungen von Terminen innerhalb eines Monats kann die **Auslegungsregel des § 192** weiterhelfen. Danach wird unter Anfang des Monats der erste, unter Mitte des Monats des 15. und unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden. Für nicht eindeutige Bestimmungen von Terminen innerhalb einer Woche fehlt eine entsprechende Vorschrift. Man wird wohl nach allgemeiner Lebensauffassung und in Anlehnung an die ISO 8601 unter Anfang der Woche Montag, unter Mitte der Woche Mittwoch und unter Ende der Woche bei Arbeitstagen den Freitag zu verstehen haben.<sup>5</sup>

Wie bereits angesprochen, gilt die Vorschrift des § 193 auch für Termine. Diesbezüglich gilt also das oben zu IV. Gesagte.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BGH NJW 2021, 153 Rn. <u>17</u>; BeckOGK/Fervers, BGB § 193 Rn. <u>49</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>MünchKomm//GROTHE, BGB § 192 Rn. <u>1</u>.

## § 21 Die Verjährung

**Schrifttum:** VON ALTEN, Kündigung zum Jahresende und Verjährung, NJW 2021, 3622; EFFER-UHE, Die Berechnung von Rückwärtsfristen – zugleich eine Stellungnahme zur Dogmatik des Zugangs von Willenserklärungen, JZ 2016, 770; LEENEN, Die Neugestaltung des Verjährungsrechts durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, DStR 2002, 34 ff.; LENKEIT, Das modernisierte Verjährungsrecht, BauR 2002, 196 ff.; MANSEL, Die Neuregelung des Verjährungsrechts, NJW 2002, 89 ff.; SCHROETER, Die Fristenberechnung im Bürgerlichen Recht, JuS 2007, 29; WAGNER, Die Verjährung gewährleistungsrechtlicher Rechtsbehelfe nach neuem Schuldrecht, ZIP 2002, 789 ff.; WITT, Schuldrechtsmodernisierung 2001/2002 – das neue Verjährungsrecht, JuS 2002, 105 ff.

#### I. Der Sinn der Verjährung

Alle gesetzlichen und vertraglichen **Ansprüche** (Legaldefinition in § 194 Abs. 1) sind gemäß §§ 194 ff. der Verjährung unterworfen und damit im Hinblick auf ihre Durchsetzbarkeit zeitlich begrenzt. Beachte: das **Rücktrittsrecht** als Gestaltungsrecht verjährt nicht. Es kann aber durch Zeitablauf unwirksam werden, vgl. § 218.

Verjährung bedeutet: Der Gläubiger kann den Anspruch nicht mehr durchsetzen, wenn der Schuldner die **Einrede** geltend macht, dass der Anspruch verjährt sei. Hat der Schuldner die Einrede der Verjährung erhoben, dann ist er berechtigt, die Leistung dauernd zu verweigern (§ 214 Abs. 1). Nur Ansprüche, nicht auch andere subjektive Rechte unterliegen der Verjährung (vgl. § 194 Abs. 1).

Sinn und Zweck der Verjährung ist es, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu bewahren. Kann sich ein Schuldner auf die Verjährung seiner Leistungsverpflichtung berufen, so macht er eine *Einrede* geltend. Eine Rechtsnorm gewährt eine Einrede, wenn sie einem Schuldner das Recht gibt, seine Leistung zu verweigern (Leistungsverweigerungsrecht).

Die Verjährung bedeutet nicht, dass der Anspruch nicht mehr besteht. Die Verjährung ist nur zu beachten, wenn der Schuldner sich darauf beruft, die **Einrede der Verjährung** also geltend macht. Der **Schuldner entscheidet** also letztlich darüber, **ob** er sich auf die Verjährung beruft oder nicht. Ein Gericht darf demnach nicht von Amts wegen, d.h. ohne dass die *Einrede* der Verjährung erhoben worden ist, prüfen, ob eine Forderung verjährt ist.

**Beispiel:** K kauft bei V einen Fernseher, der zwei Jahre und 3 Monate nach der Übergabe einen schweren Defekt aufweist. K verlangt eine kostenlose Reparatur des Geräts. Gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 verjähren Ansprüche wegen Mängeln der gekauften Sache in zwei Jahren nach Ablieferung der Kaufsache. Hier kann sich V also auf Verjährung berufen. Wenn K ein guter Kunde ist, wird V sich allerdings überlegen, ob das klug wäre. Aus Kulanz wird er sich im Zweifel nicht auf die Verjährung berufen, sondern dem K die Mängelbeseitigung gewähren.

Vergisst der Schuldner, sich auf die Verjährung zu berufen, so muss er auch einen verjährten Anspruch erfüllen; er kann eine Leistung, die er bereits erbracht hat, nicht mehr zurückfordern (§ 214 Abs. 2).

**Merke:** Prüfungsstandort der Verjährung ist der Prüfungspunkt "Anspruch durchsetzbar". Beruft sich der Schuldner im Sachverhalt nicht auf die Verjährung, so fehlt es an der Erhebung der erforderlichen Einrede als Gestaltungsrecht. Dann ist die Verjährung

von Ihnen nicht weiter zu prüfen. Probleme der Verjährung spielen in der Praxis eine große Rolle.

Aus dem Standort im Allgemeinen Teil folgt, dass sich alle Fristen des Bürgerlichen Rechts grundsätzlich nach den §§ 186 ff. berechnen. Zahlreiche andere Gesetze wie z.B. die § 222 I ZPO, § 31 I VwVfG und § 57 II VwGO verweisen für die Berechnung der dort geregelten prozessualen und verwaltungsrechtlichen Fristen unmittelbar oder mittelbar auf die §§ 187ff. Die Fristberechnung ist daher auch für eine Fallbearbeitung in anderen (Teil-) Rechtsgebieten von unerlässlicher Bedeutung.

#### II. Die Verjährungsfristen

Gemäß § 195 beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist **3 Jahre**. Es verjähren etwa die Ansprüche aus Verträgen, wie etwa Kaufpreisforderungen, Übergabe und Übereignung und Forderungen auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen, sowie Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812) in drei Jahren.

Für zahlreiche Ansprüche sieht das Gesetz allerdings eine kürzere oder längere Verjährungsfrist vor.

Kauf bewegli- cher Sachen	Das für die Praxis wichtigste Beispiel für kürzere Verjährungsfristen sind die Mängelansprüche beim Kauf beweglicher Sachen (§§ 437 ff.). Sie verjähren gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 in <b>zwei Jahren</b> von der Ablieferung an gerechnet, § 438 Abs. 2. Die Verjährung tritt ohne Rücksicht darauf ein, ob der Käufer den Mangel kannte oder erkennen konnte. Das gilt auch für verborgene Mängel. <sup>6</sup>			
Bauwerk	Bei Mängeln an einem gekauften Bauwerk beträgt die Verjährungsfrist hingegen <b>5 Jahre</b> (§ 438 Abs. 1 Nr. 2).			
Werkvertrag	Bei einem anderen für die Praxis sehr wichtigen Vertrag, dem Werkvertrag, verjähren die Mängelansprüche ebenfalls in <b>zwei Jahren</b> ab der Abnahme (§ 634a Abs.2), es sei denn, es handelt sich um ein Bauwerk; im letztgenannten Fall verjähren die Mängelansprüche erst nach <b>fünf Jahren</b> (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2).			
Rechte am Grundstück	Einer <b>zehnjährigen Verjährungsfrist</b> unterliegen u.a. Ansprüche auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken und auf die Begründung von Rechten an einem Grundstück, wie z.B. Grundschulden (§ 196).			
	<ul> <li>In dreißig Jahren verjähren nach § 197 u.a.:</li> <li>Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen,</li> <li>Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten,</li> </ul>			

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Staudinger/Löwisch, § 438, Rn. <u>98 f</u>.

.

- einige familien- und erbrechtliche Ansprüche,
- rechtskräftig festgestellte Ansprüche, wie z.B. Zahlungsansprüche, die in einem rechtskräftigen Urteil festgestellt sind,
- Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.

#### III. Der Beginn und die Berechnung der Verjährungsfristen

Wann die Verjährungsfrist **beginnt**, ist nicht einheitlich geregelt. Deshalb ist zu differenzieren, ob es sich um die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren oder um davon abweichende kürzere oder längere Verjährungsfristen handelt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195) beginnt nach § 199 Abs. 1 mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 1) **und** der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2). § 199 Abs. 1 Nr. 2 knüpft also den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist an die zusätzliche Voraussetzung der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Gläubigers.



**Beispiel:** Am 12.08.2021 kauft K bei V einen Gebrauchtwagen zum Preis von € 13.200,--. K zahlt nicht und V vergisst, dass K den Kaufpreis noch nicht entrichtet hat. Das fällt ihm erst Anfang September 2024 ein. Als V von K Zahlung verlangt, beruft sich K auf Verjährung. Die Kaufpreisforderung verjährt gemäß § 195 in drei Jahren.

- Maßgebliches **Ereignis** für den Beginn ist der 31.12.2021, § 199 Abs. 1.
- Dabei wird gem. § 187 Abs. 1 der Tag des Ereignisses für die Frist nicht mitgerechnet. Die Frist beginnt deshalb am 01.01.2022 um 0:00 Uhr.
- Die Frist beträgt **drei Jahre**, § 195.
- Die Frist endet also mit Ablauf des 31.12.2024 (um 24:00 Uhr), § 188 Abs. 2.
- Infolgedessen ist der Anspruch des V bei **Erhebung der Einrede** im September 2024 noch nicht verjährt.

§ 199 Abs. 2 und 3 enthält **Höchstfristen**, nach deren Ablauf die Verjährung unabhängig von der Kenntnis eintritt.

Die Verjährungsfrist von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen, beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, soweit gesetzliche Regelungen nichts Abweichendes vorsehen. So beginnt z.B. die zweijährige Verjährungsfrist bei Mängelansprüchen

- beim Kauf beweglicher Sachen mit der Ablieferung (Übergabe) der Sache (§ 438 Abs. 2),
- bei Verbraucherverträgen über digitale Produkte grds. die Bereitstellung (§§ 327e I 2, 327b).
- beim Werkvertrag im Regelfall mit der Abnahme (§ 634 a Abs. 2).

# IV. Vereinbarungen über die Verlängerung und Verkürzung von Verjährungsfristen

Grundsätzlich kann die Verjährungsfrist durch eine entsprechende Vereinbarung verkürzt oder verlängert werden. § 202 schließt lediglich aus, dass die Haftung wegen Vorsatzes erleichtert oder ausgeschlossen wird oder die Verjährungsfrist über 30 Jahre hinaus verlängert wird.

In der Praxis spielt vor allem die Verlängerung oder Verkürzung von Verjährungsfristen betreffend Mängelansprüche bei Kauf- und Werkverträgen eine Rolle.

Nicht selten werden dem Käufer von Markenartikeln längere als die gesetzlichen Verjährungsfristen eingeräumt. Dafür wird häufig der Ausdruck "Garantiefrist" verwandt.

**Beispiel:** Ein Autohersteller gibt den Käufern seiner Produkte eine Garantie darauf, dass die Karosserie seiner Fahrzeuge acht Jahre lang nicht durchrostet.

Bei Werkverträgen über die Errichtung oder Einrichtung von Bauwerken hat der Bauherr häufig ein Interesse daran, dass die Verjährungsfrist über die gesetzliche Regelung (5 Jahre nach § 634 a) hinaus verlängert wird.

In vielen Fällen hat der Verkäufer oder Werkunternehmer allerdings ein Interesse daran, die Verjährungsfristen wegen Mängelansprüchen zu verkürzen.

**Beispiel:** Der Verkäufer von halbjährlich erscheinenden Zeitschriften möchte im Regelfall nicht zwei Jahre lang nach Übergabe der Waren von Kunden wegen Mängeln in Anspruch genommen werden können, wie § 438 das vorsieht.

Vereinbarungen über die Verkürzung von Verjährungsfristen sind zwar grundsätzlich möglich, unterliegen aber erheblichen Einschränkungen.

Das gilt vor allem dann, wenn die Verkürzung der Verjährungsfrist über die Vereinbarung Allgemeiner Geschäftsbedingungen erreicht werden soll. § 309 Nr. 8 b) ff) schreibt vor, dass bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen die verkürzte Verjährungsfrist 1 Jahr nicht unterschreiten darf. Eine Klausel, die dagegen verstößt, ist unwirksam. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist unter 1 Jahr, die nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern durch eine Individualvereinbarung getroffen wird, ist hingegen wirksam.

Beim Verbrauchsgüterkauf sind der Verkürzung von Verjährungsfristen noch größere Grenzen gesetzt als sonst. Nach § 476 Abs. 2 kann die Verjährungsfrist von zwei Jahren für die Gewährleistungsansprüche und Rechte aus § 437 auch durch eine Individualvereinbarung nicht unterschritten werden, wenn es sich um den Kauf neuer Sachen handelt. Für gebrauchte Sachen darf die Verjährungsfrist nicht unter einem Jahr liegen.<sup>7</sup>

#### V. Die Hemmung und der Neubeginn der Verjährung

#### 1. Überblick

Es gibt eine Reihe von Ereignissen, die den Ablauf der Verjährungsfrist beeinflussen müssen. Dazu gehört z.B., dass der Schuldner durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass er den Anspruch als bestehend ansieht und ihn nicht bestreiten will. Darüber hinaus gibt es auch eine Reihe von anerkennenswerten Gründen, die den Gläubiger daran hindern, den Anspruch geltend zu machen. Auch dies muss Einfluss auf das Weiterlaufen der Verjährungsfrist haben. Schließlich muss sichergestellt werden, dass ein Anspruch nicht verjährt, wenn der Gläubiger bereits ernsthafte und angemessene Schritte zur Durchsetzung desselben unternommen hat. Das BGB wird dieser Interessenlage gerecht durch

- die Hemmung der Verjährung: bestimmte Zeiten werden in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet;
- die Ablaufhemmung: bei diesem Unterfall der Hemmung läuft die Verjährungsfrist frühestens eine bestimmte Zeit nach Wegfall von bestimmten Gründen ab, die der Geltendmachung des Anspruchs entgegenstehen;
- den Neubeginn der Verjährung: hier wird die bis zum Neubeginn verstrichene Zeit nicht mehr mitgezählt wird; der Lauf der Verjährungsfrist beginnt also erneut.

#### 2. Die Hemmung

Das Gesetz zählt eine Reihe von Gründen auf, die dazu führen, dass in dem Zeitraum, in dem diese Gründe vorhanden sind, die Verjährungsfrist nicht weiterläuft.

Das Gesetz kennt u.a. folgende Gründe für den Eintritt der Hemmung der Verjährung:

- Klageerhebung (§ 204 Abs. 1 Nr. 1);
- Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheides im Mahnverfahren (§ 204 Abs. 1 Nr.3);
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren (§ 204 Abs. 1 Nr.10);
- Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner, aufgrund derer der Schuldner berechtigt ist, vorübergehend die Leistung zu verweigern (§ 205); dazu zählt z.B. die **Stundung**;
- tatsächliche Hindernisse, die dazu führen, dass der Berechtigte einen bestehenden Anspruch nicht geltend machen kann (§ 206). Dazu zählt vor allem höhere Gewalt. Ein Fall der höheren Gewalt i.S. des § 206 liegt dann vor,

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Näheres zum Verbrauchsgüterkauf im Modul 55106 Schuldrecht Besonderer Teil.

wenn die Verhinderung auf Ereignissen beruht, die durch die vom Anspruchsberechtigten billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden konnten; schon das geringste eigene Verschulden schließt höhere Gewalt aus. Höhere Gewalt liegt z.B. vor, wenn der Anspruchsberechtigte überraschend und unvorbereitet schwer erkrankt.

- Familiäre und ähnliche Gründe (§ 207). So sind in der Verjährung gehemmt z.B. die Ansprüche unter Eheleuten und Lebenspartnern, solange die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft besteht.
- Eintritt der Parteien in **Verhandlungen** über einen streitigen oder zweifelhaften Anspruch oder über Umstände, aus denen sich ein Anspruch ergeben kann (§ 203).

Dass im letztgenannten Fall (Verhandlungen) die Verjährung gehemmt ist, hat den Sinn, die Verhandlungen, die dem rechtspolitisch erwünschten Zweck, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, dienen, nicht unter dem Druck einer ablaufenden Verjährungsfrist stattfinden müssen. Die Hemmung dauert allerdings nur so lange, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert (§ 203 S. 1). Wann das der Fall ist, dürfte nicht immer leicht zu entscheiden sein. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Verhandlungen durch Verschleppen oder Einschlafen lassen beendet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Verhandlungen dann als beendet anzusehen sind, wenn von einem der Beteiligten nach Treu und Glauben Schritte zur Fortsetzung zu erwarten gewesen wären.

**Beispiel:** V ist Inhaber eines Kaufpreisanspruchs gegen K. Dieser Anspruch ist am 01.07.2024 entstanden und verjährt gemäß § 195 in drei Jahren. Als K bis zum 01.10.2024 nicht gezahlt hat, beantragt V beim zuständigen Amtsgericht einen Mahnbescheid. Mit der Zustellung des Mahnbescheids bei K ist der Ablauf der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 gehemmt.

Die Hemmung bedeutet stets ein Ruhen der Verjährung. Nach Beseitigung des Hemmungsgrundes **läuft die Verjährungsfrist sofort weiter**. Die bis zur Hemmung der Verjährung bereits abgelaufene Frist wird mit eingerechnet (§ 209).

Mit der Einführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher am 08.10.2023 wurde der § 204 a in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt. Das Gesetz regelt die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen von Verbrauchern durch Klagen von qualifizierten Verbraucherverbänden oder qualifizierten Einrichtungen. Besonders relevant ist dabei die Erhebung von Musterfeststellungsklagen gem. § 204 a I Nr. 3, wie beispielsweise beim "Abgas-Skandal" oder gegen Stromanbieter "Stromio".

#### VI. Der Neubeginn der Verjährung

Eine viel einschneidendere Wirkung als die Hemmung der Verjährung hat der Neubeginn der Verjährung. Gemäß § 212 hat der Neubeginn der Verjährung zur Folge, dass die bis zum Neubeginn verstrichene Zeit nicht mehr mitgezählt wird. Der Ablauf der vollständigen Verjährungsfrist beginnt erneut.

.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> BAG NJW 2003, 2849, <u>2850</u>; BeckOK BGB/Henrich, BGB § 206 Rn. <u>3</u>.

Die Gründe für den Neubeginn der Verjährung sind begrenzt. § 212 sieht vor, dass die Verjährung erneut beginnt, wenn

- der Schuldner gegenüber dem Gläubiger den Anspruch anerkennt; das kann durch Abschlag- oder Zinszahlung, durch Sicherheitsleistung oder auf andere Weise geschehen;
- eine gerichtliche oder behördliche **Vollstreckungshandlung** vorgenommen oder beantragt wird.

#### VII. Ausschlussfristen

Von der Verjährung zu unterscheiden sind die so genannten Ausschlussfristen. Es handelt sich dabei um Fristen, innerhalb derer bestimmte **Gestaltungsrechte**, zu denen u.a. die Anfechtung, die Kündigung und die Ausübung des Rücktrittsrechts zählen, geltend gemacht werden können. Ist die Frist, innerhalb derer das Gestaltungsrecht geltend gemacht werden kann, abgelaufen, so ist das Gestaltungsrecht erloschen.

**Beispiel**: Die Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Anfechtung ist in den §§ 121 und 124 geregelt.

In einem Prozess hat das Gericht den Ablauf von Ausschlussfristen zu prüfen und **von Amts wegen** zu berücksichtigen. Das heißt, das Gericht hat die Ausschlussfrist auch dann zu beachten, wenn sich der Gegner im Prozess darauf nicht beruft. Ausschlussfristen sind in einem gerichtlichen Verfahren "rechtsvernichtende" Einwendungen.

#### Wichtige Entscheidungen:

BGH NJW 2024, 1960 f.

BGH NJW 2022, <u>3419 f</u>.

#### § 22 Die Personen

**Schrifttum:** BAUERMEISTER, Personen im Recht – über Rechtssubjekte und ihre Rechtsfähigkeit, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 2022, <u>733</u>;.; CHELIDONIS, Legalität und Legitimation – Gedanken zum Verhältnis von subjektivem Recht und Rechtsmissbrauch, JURA 2010, <u>726</u>; HÄHNCHEN, Der werdende Mensch – Die Stellung des Nasciturus im Recht, JURA 2008, 161; S. LORENZ, Grundwissen – Zivilrecht: Rechtsund Geschäftsfähigkeit, JuS 2010, <u>11</u>;RIEHM, Nein zur ePerson!, RDi 2020, <u>42</u>;WALDNER, der nicht eingetragene Rechtsverein vor und nach dem MoPeG, RNotz 2023, 450.

#### I. Rechtssubjekte

#### 1. Der Personenbegriff des BGB

Als Träger von Rechten und Pflichten kennt das Privatrecht nur natürliche Personen und juristische Personen. Beide sind als Trägerinnen subjektiver Rechte Rechtssubjekte.

Alle Menschen sind natürliche Personen. Als solche können sie Träger von Rechten und Pflichten sein.

Gemäß § 1 ist jeder Mensch von der Geburt an rechtsfähig, d.h. eine "natürliche Person".

Das BGB sieht also den Menschen als "geborene Person" an. Dem liegt das Verständnis vom Menschen zugrunde, dass er seiner "eigentümlichen Natur und Bestimmung nach darauf angelegt ist, sein Dasein und seine Umwelt im Rahmen der ihm jeweils gegebenen Möglichkeiten frei und verantwortlich zu gestalten, sich Ziele zu setzen und selbst Schranken des Handelns aufzuerlegen". Dieses Verständnis wurzelt in der christlichen Religion ebenso wie in der abendländischen Philosophie, insbesondere in dem ethischen Personalismus Kants, der die Verfasser des BGB beeinflusst haben dürfte. Die seinflusst haben dürfte.

#### 2. Die Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit als die Fähigkeit einer Person, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, macht die Person zum **Rechtssubjekt**, am Rechtsverkehr und damit am sozialen Leben teilnehmen kann. Nach § 1 beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen im Zivilrecht mit der Vollendung der Geburt.

Schon aus dem Grundsatz der formalen Gleichbehandlung aller Staatsbürger ergibt sich, dass die Rechtsfähigkeit allen Menschen in gleicher Weise zusteht. Das bedeutet u.a., dass die Rechtsfähigkeit den Menschen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Alter, Beruf, Einkommensverhältnissen, Religion oder politischen Überzeugungen verliehen ist. Die Rechtsfähigkeit hängt auch nicht von den kognitiven Fähigkeiten einer Person ab: Säuglinge sind ebenso rechtsfähig wie Personen, die an

<sup>10</sup> Vgl. Neuner, § 10 Rn. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Neuner, § 10 Rn. 2.

einer krankhaften Beeinträchtigung ihrer geistigen Leistungsfähigkeit, etwa einer Demenz, leiden.

**Beispiel:** Ein einjähriges Kind kann Eigentümer eines Grundstücks und Inhaber einer Schadensersatzforderung sein.

Die Rechtsprechung hat den Rechtsschutz einer Person insoweit auf die Zeit vor der Geburt ausgedehnt, als sie einem Kind, das als Embryo verletzt worden ist, Schadensersatzansprüche zuerkannt hat, wenn es mit Schäden auf die Welt gekommen ist.<sup>11</sup>

**Beispiel** (in Anlehnung an BGHZ 58, 48): Der Kraftfahrer K verursacht schuldhaft einen Verkehrsunfall, bei dem die im sechsten Monat schwangere F und der Embryo verletzt werden. Nach der Geburt des Kindes E stellt sich heraus, dass dieses infolge der Verletzung durch den Verkehrsunfall an spastischen Lähmungen leidet, weil es mit einem Gehirnschaden geboren worden ist.

Nach dem Wortlaut des § 1 ist der Embryo nicht rechtsfähig, weil die Rechtsfähigkeit erst mit der Vollendung der Geburt beginnt. Dem ungeborenen Kind einen Schadensersatzanspruch zuzugestehen, würde gegen den Wortlaut des § 1 verstoßen. Der BGH¹² vertritt allerdings die Auffassung, bei Fällen dieser Art gehe es nicht um den Ersatz des Schadens, den die Leibesfrucht erlitten habe, sondern um den Schaden an der Gesundheit des zur Welt gekommenen, aber kranken Kindes. Im Übrigen sei die Tatsache, dass die Verletzung schon der Leibesfrucht zugefügt worden ist und daher vor der Existenz des Menschen und vor Beginn seiner Rechtsfähigkeit geschehen sei, kein Hindernis für die Anwendung des § 823. Nach Ansicht des BGH ist die Leibesfrucht dazu bestimmt, als Mensch ins Leben zu treten; sie und das später geborene Kind sind identische Wesen, eine naturgegebene Tatsache, der das Haftungsrecht Rechnung tragen muss. Verletzungen der Leibesfrucht werden daher jedenfalls mit Vollendung der Geburt zu einer Verletzung der Gesundheit des Menschen, für die der Schädiger gemäß § 823 Ersatz leisten muss.

Damit wird der Schutz des Menschen wegen Körper- und Gesundheitsverletzungen in die Zeit vor Erlangung der Rechtsfähigkeit vorverlagert. Zugunsten des Schädigers ist allerdings zu beachten, dass ein Schadensersatzanspruch gegen ihn nur entstehen kann, wenn das Kind lebend zur Welt kommt.

Zu dem vorhergehenden **Beispiel:** Nach der Rechtsprechung des BGH hat das Kind E also gegen K einen Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1.

Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod einer Person, weil Verstorbene nicht mehr Träger von Rechten und Pflichten sein können. Das Vermögen geht gemäß § 1922 Abs. 1 mit dem Tod als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über (sog. **Universalsukzession**).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> BGHZ 8, <u>243 ff.</u>; 58, <u>48</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> BGHZ 58, 48, <u>50 ff</u>.

#### 3. Der Schutz der Persönlichkeit

#### a) Überblick

Die natürlichen Personen werden durch das im BGB nicht ausdrücklich geregelte, aber durch die Rechtsprechung und die rechtswissenschaftliche Literatur allgemein anerkannte allgemeine Persönlichkeitsrecht umfassend geschützt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein umfassendes Recht auf Achtung und Nichtverletzung der Person, durch das die Privat- und Intimsphäre, die Ehre sowie Schrift und Rede geschützt werden. <sup>13</sup> Das Grundgesetz garantiert das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2. Das BGB schützt mit dem Namensrecht nach § 12 ein "besonderes" Persönlichkeitsrecht. Vor allem aber wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht als absolutes "sonstiges Recht" durch § 823 Abs. 1 geschützt (zu Letzterem siehe sogleich unter e).

#### b) Das Namensrecht

Der Name einer Person ist deren ständige Bezeichnung, die dem Zweck dient, sie von anderen Personen zu unterscheiden. In der Bundesrepublik Deutschland besteht nach dem Personenstandsgesetz die Pflicht, einen Namen zu führen (§§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 PAuswG, §§ 1, 4 Abs. 1 Nr. 1 PassG, § 15 Abs. 1 PStG, § 21 Abs. 1 PStG.<sup>14</sup>

Nach § 12 erfüllt der Name nicht nur den Zweck, die Person zu kennzeichnen. Der Name ist auch ein **absolutes Persönlichkeitsrecht**, das die Person in zweierlei Hinsicht schützt:

- § 12 bietet einen Schutz gegen den Gebrauch des Namens durch einen anderen (**Namensanmaßung**); er gewährt damit ein Ausschlussrecht gegen die unbefugte Führung des Namens durch andere Personen.
- § 12 gewährt außerdem einen Schutz für den Gebrauch des eigenen Namens durch eine Person (Namensbestreitung); wenn einer Person das Recht zum Gebrauch des eigenen Namens von einer anderen streitig gemacht wird, kann sie eine Beseitigung der Beeinträchtigung durch den Nichtberechtigten verlangen.

Man kann deshalb auch sagen, dass das Namensrecht das Recht umfasst, den eigenen Namen ungehindert zu führen und andere von dem unbefugten Gebrauch des Namens auszuschließen.

Eine Verletzung des Namensrechts des Berechtigten durch den unbefugten Gebrauch seines Namens i.S. des § 12 liegt in erster Linie dann vor, wenn der Name von einem anderen, dem er nicht zukommt, als sein Kennzeichen oder Unterscheidungsmerkmal benutzt wird.<sup>15</sup>

**Beispiel:** Frau Karoline Grau erfährt von einer guten Bekannten, dass sich ihr Ehemann mit seiner Geliebten Eva Grünvogel in Bad Ems in einem Hotel aufhält. Sie fährt nach Bad Ems und stellt dort fest, dass sich Frau Grünvogel im Hotelbuch als "Karoline Grau" eingetragen hat. In diesem hat Frau Grau aus § 12 einen Anspruch auf Beseitigung der Namensbeeinträchtigung. Sie kann darüber hinaus von

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. dazu BGHZ 13, <u>334</u>; 24, <u>72</u>; 35, <u>363</u>; 39, <u>124</u>; 66, <u>182</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> BeckOK/Förster,, BGB § 12 Rn. <u>6</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> RGZ 91, 350, <u>352</u>; BGHZ 30, 7, <u>9</u>.

Eva Grünvogel verlangen, dass diese zukünftig den Gebrauch des Namens "Karoline Grau" unterlässt, sofern die Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen besteht.

#### c) Das Recht am eigenen Bild

Gemäß §§ 22 und 23 des Kunst– und Urhebergesetzes (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie) darf die Verbreitung oder die öffentliche Zurschaustellung des Bildes einer Person nur mit deren Zustimmung erfolgen. Liegt die Einwilligung der Person nicht vor, ist diese befugt, die Verbreitung oder die öffentliche Zurschaustellung des Bildes zu untersagen. <sup>16</sup>

**Beispiel:** Anton Adler findet zu seiner Überraschung im Rahmen eines Artikels über die Deutschen in einer Illustrierten sein Bild mit der Unterschrift "Krankenpfleger immer unzufriedener". Da eine Einwilligung des Adler nicht vorliegt, kann er gemäß §§ 22, 23 Kunst– und Urhebergesetz die Verbreitung des Bildes untersagen.

Ausnahmen von der genannten Regel gelten gemäß § 23 Kunst– und Urhebergesetz nur

- für Bilder von Personen der Zeitgeschichte;
- für Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- für Bilder, bei denen ein höheres Interesse der Kunst die Schaustellung rechtfertigt;
- für Bilder, auf denen die Personen lediglich als Teilnehmer von Massenveranstaltungen zu sehen sind.

Auch bei Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte sind aber gewisse Einschränkungen zu beachten. Selbst Bilder von Personen der Zeitgeschichte dürfen nicht verbreitet werden, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse der Person verletzt wird. Das bedeutet u.a., dass Personen der Zeitgeschichte es in der Regel nicht hinnehmen müssen, dass Bilder aus ihrer Privat- und Intimsphäre ohne ihren Willen angefertigt und veröffentlicht werden.

**Beispiel:** Das Bild des Politikers A bei einer Wahlveranstaltung darf veröffentlicht werden, nicht aber das Bild des Politikers A, welches ihn beim Austausch von Intimitäten mit seinem Lebensgefährten B zeigt.

**Beispiel:** Das Bild des gesuchten Straftäters darf veröffentlicht werden, nicht aber dasjenige seiner Eltern.

#### d) Die Verletzung der in § 823 Abs. 1 genannten Lebensgüter

In § 823 Abs. 1 sind vier Lebensgüter genannt, deren rechtswidrige und schuldhafte Verletzung unter den übrigen in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen einen Schadensersatzanspruch entstehen lässt. Diese Lebensgüter sind: das Leben, der Körper, die Gesundheit und die Freiheit.

-

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. dazu BGH NJW 1996,

Die genannten Lebensgüter sind auch durch das Grundgesetz in Art. 2 Abs. 2 GG ausdrücklich geschützt. Es ist dort von dem "Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit" sowie der "Freiheit der Person" (Schutz der Freiheit) die Rede. Aus § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 GG ist deshalb das Recht jeder Person auf Nichtverletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit abzuleiten.<sup>17</sup>

#### e) Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht garantiert einen umfassenden Schutz der Persönlichkeitssphäre. Es wird aus dem Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2) abgeleitet und gemäß § 823 Abs. 1 als ein "sonstiges Recht" geschützt.<sup>18</sup>

Die Grenzen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind nur schwer zu ziehen. Sie dürften sich aus der Gleichheit des Rechts für alle Personen, aus einem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an Unterrichtung und Information i.V.m. dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG), das allerdings ebenso wie die Freiheit der Kunst nicht grenzenlos ist, und aus einem höher zu bewertenden Interesse der Rechtspflege ergeben.<sup>19</sup>

**Beispiel** (in Anlehnung an BGH, Urt. v. 24.10.2023 – VI ZR 1074/20) In der 50. Ausgabe der Zeitschrift X erscheint ein Artikel unter voller Namensnennung des S. S sei wieder da, er sehe aus wie früher. Vor zwei Wochen habe das Magazin F R über die enge Freundschaft zwischen der Familie S (...) und dem Papst-Vertrauten G (...) berichtet. Bei einem Besuch der Familie S habe G mit dem Daumen noch ein Kreuzzeichen auf S(...)s Stirn gezeichnet. Die Familie X klagt auf Unterlassung von Teilen der Presseberichterstattung.

Hier geht es um die Frage, ob die Privatsphäre des S als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verletzt ist. Der BGH ist der Ansicht, dass durch die Berichterstattung des Ablaufs des Besuchs des Geistlichen im Wohnhaus des S und seiner "religiösen Geste" gegen Ende seines Besuchs bei S in seine Privatsphäre eingegriffen wird. Allerdings wiege das Schutzinteresse des S nicht stärker als das durch Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK geschützte Recht der X auf freie Meinungsäußerung. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Rahmenrecht habe keine festgelegte Reichweite, sondern müsse durch die Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich relevanten Belange bestimmt werden. Rechtswidrig sei ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht also , wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen die Belange der anderen Seite überwiege.

Mit diesem Urteil hat der BGH erneut klargestellt, dass eine Rechtswidrigkeit des Eingriffs nur bei überwiegendem Interesse des Betroffenen gegeben ist. Im geschilderten Streitfall entschied der BGH, dass das Informationsinteresse der Allgemeinheit und damit die Meinungsfreiheit der X überwiege.

**Beispiel** (in Anlehnung an BGHZ 39, 124): Die Juli–Ausgabe der von X herausgegebenen Illustrierten Y enthält einen Bericht über die Fernsehansagerin K. In Verbindung mit der Wiedergabe ungünstiger Lichtbilder wird ausgeführt, K sehe aus "wie eine ausgemolkene Ziege" und passe "in ein zweitklassiges Tingeltangel auf

-

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. u.a. BGHZ 24, 72, <u>76 ff</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> BGH NJW 2005, 2844 ff; BeckOGK/Specht-Riemenschneider, BGB § 823 Rn. 1171.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Brox/Walker, § 33 Rn. <u>21</u>.

der Reeperbahn". K wurde wegen dieser Angriffe in der Presse von der Rundfunkanstalt, bei der sie angestellt war, entlassen. Sie verlangt nun von X und dem verantwortlichen Redakteur Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Hier geht es u.a. um die Frage, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht der K verletzt ist. Der BGH<sup>20</sup> ist der Ansicht, dass der geschilderte Bericht eine schwerwiegende rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts der K enthält. Zwar sei es der Presse erlaubt, die Leistungen der K als Ansagerin einer Rundfunkanstalt zu kritisieren und dabei auch auf das den Fernsehteilnehmern bekannte äußere Erscheinungsbild einzugehen und es negativ zu würdigen. Die Ausführungen in der Illustrierten Y gingen aber über das Maß einer erlaubten Kritik weit hinaus. Das gelte vor allem für die Beleidigungen, K passe in "ein zweitklassiges Tingeltangel auf der Reeperbahn" und sehe aus wie eine "ausgemolkene Ziege". Diese Beleidigungen seien auch nicht mit einer Berufung auf das Grundrecht der Pressefreiheit zu rechtfertigen. Dieses Grundrecht werde "in seinem Wesen verkannt, wenn ihm die von einer Verantwortung entbundene Freiheit entnommen wird, Klatsch zu verbreiten und die Berichterstattung auf Kosten der Ehre anderer zugkräftig zu machen (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG)". Eben dies sei aber in dem Bericht geschehen, indem in verzerrter und beleidigender Art auf das Privatleben der K ohne sachlichen Grund eingegangen worden sei.

In dieser Entscheidung hat der BGH deutlich gemacht, dass mit ehrverletzenden Äußerungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Person verletzt werden kann. Er hat sich zugleich mit den Grenzen, die dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gezogen sein können, befasst, indem er geprüft hat, ob das Grundrecht der Pressefreiheit in einem solchen Fall eine Berichterstattung dieser Art zulässt.

Das BVerfG<sup>21</sup> geht davon aus, dass das Persönlichkeitsrecht regelmäßig nicht über den Tod hinaus fortwirkt, weil Träger des **Grundrechts aus Art. 2 GG** nur die lebende Person ist und mit ihrem Tode auch der Schutz aus diesem Grundrecht erlischt. Allerdings wäre es mit dem in der Verfassung verbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde unvereinbar, wenn der Mensch in diesem **allgemeinen Achtungsanspruch** nach seinem Tode grob herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte. Daher endet die in **Art. 1 Abs. 1 GG** aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit seinem Tod **(postmortaler Persönlichkeitsschutz)**. <sup>22</sup> Geschützt wird auch der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat. Insbesondere besteht der Schutz des Persönlichkeitsbildes gegen grob ehrverletzende Entstellungen und der Schutz des Rechts am eigenen Bild gegen Herabwürdigung und Erniedrigung für angemessene Zeit fort. <sup>23</sup>

Ebenso wie das Schutzbedürfnis für die später geborene Person bereits vor der Geburt und damit vor der Rechtsfähigkeit beginnt, besteht auch ein Bedürfnis, den Schutz der menschlichen Persönlichkeit über den Tod hinaus auszudehnen (postmortaler Persönlichkeitsschutz). Der BGH<sup>24</sup> hat anerkannt, dass die schutzwürdigen Werte

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> BGHZ 39, <u>124 ff</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> BVerfGE 30, <u>173 ff</u>.; BVerfG, NJW 2023, 755 Rn. <u>27</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> BVerfG 30, 173, <u>194</u> – Mephisto; BVerfG, NJW 2023, 755 Rn. <u>28</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. Palandt/Sprau, § 823 Rn. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> BGHZ 50, <u>133</u>.

der Persönlichkeit die Rechtsfähigkeit einer Person überdauern können, weil die Achtung vor der Person des Verstorbenen es gebiete, auch nach dem Tode herabsetzende und entstellende Äußerungen zu unterlassen. Der BGH vertritt die Auffassung, die Rechtsordnung könne Gebote und Verbote zum Schutze verletzungsfähiger Rechtsgüter von Personen auch unabhängig vom Vorhandensein eines lebenden Rechtssubjektes vorsehen und namentlich Unterlassungsansprüche der in Rede stehenden Art durch jemanden wahrnehmen lassen, der nicht selbst Subjekt eines entsprechenden Rechtes ist, wenn der ursprüngliche Träger dieses Rechts durch den Tod die Rechtsfähigkeit verloren hat.<sup>25</sup>

In einer späteren Entscheidung<sup>26</sup> hat der BGH noch einmal betont, dass der rechtliche Schutz der Persönlichkeit gemäß Art. 1 Abs. 1 GG nicht mit dem Tod ende; vielmehr bestehe der allgemeine Wert– und Anfechtungsanspruch fort, so dass das fortwirkende Lebensbild eines Verstorbenen weiterhin gegen schwerwiegende Entstellungen geschützt werde.

Hinsichtlich einer Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener haben die Wahrnehmungsberechtigten (meist die Erben) einen (quasinegatorischen) Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1, 2 analog iVm § 823 Abs. 1. Die Schutzdauer der materiellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts endet nach der Rechtsprechung ebenso wie das Recht am eigenen Bild (§ 22 S. 3 KunstUrhG) zehn Jahre nach dem Tod der Person.<sup>27</sup> Geldersatzansprüche wegen Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts stehen den Erben jedoch nicht zu.<sup>28</sup>

**Beispiel:** Der Schriftsteller Klaus Mann hat einen Roman mit dem Titel "Mephisto" geschrieben. Darin schildert er Leben und Karriere eines Schauspielers, sein damals z.T. als "pervers" gewertetes Liebesleben und sein Verhalten im Dritten Reich. Für Kenner ist sofort erkenntlich, dass mit dem Schauspieler Gustaf Gründgens gemeint ist. Das Werk erschien erst nach dem Tode von Gründgens in der Bundesrepublik. Dessen Adoptivsohn wollte verhindern, dass das Andenken seines Vaters entehrt wurde. Er verlangte deshalb u.a., dass der Vertrieb des Buches in der Bundesrepublik Deutschland unterbleiben sollte.

Der BGH <sup>29</sup> hat dazu ausgeführt: Die schutzwürdigen Werte der Persönlichkeit überdauern die Rechtsfähigkeit ihres Subjektes, die mit dem Tode erlischt. Das Persönlichkeitsrecht erfährt zwar mit dem Tode der Person eine einschneidende Einschränkung, da alle diejenigen Ausstrahlungen enden, die die Existenz einer aktiv handelnden Person bedingen. Andererseits sei aber allgemein anerkannt, dass der Verstorbene nicht nur übertragbare materielle Werte hinterlasse; vielmehr überdauerten auch immaterielle Güter seinen Tod, die verletzbar und auch nach dem Tod noch schutzwürdig seien. Auch wenn man davon ausgehe, dass das Grundgesetz, indem es in Art. 1 die Würde des Menschen für unantastbar erkläre und in Art. 2 das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit festlege, vorwiegend den Schutz der Persönlichkeitsbelange des in der Rechtsgemeinschaft noch tätigen Bürgers gewährleisten wolle, bestehe kein Anhalt dafür , dass ent-

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> BGHZ 50, 133, <u>137</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> BGHZ 107, 384, <u>391</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> BGH, NJW 2007 <u>684</u>; LUDYGA, ZEV 2022, 693, <u>697 f</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> MünchKomm/Wagner, BGB § 823 Rn. <u>471</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> BGHZ 50, 133, <u>136 ff</u>.

gegen den Anschauungen unseres Kulturkreises die Schutzgarantie für die Menschenwürde, die auch nach dem Tode "antastbar" bleibe, für Verstorbene entfallen solle. Da das Grundgesetz zugunsten eines umfassenden Schutzes der Menschenwürde keine zeitliche Begrenzung auf das Leben des Menschen erkennen lasse, sei nicht einzusehen, warum der Schutz des so genannten allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das die höchstrichterliche Rechtsprechung als sonstiges Recht i.S. des § 823 Abs. 1 anerkannt hat, indem es diese Generalklausel des bürgerlichen Rechts gemäß der Wertentscheidung des Verfassungsgebers ausgefüllt hat, zwangsläufig mit dem Tod enden solle.

Konsequent hat der BGH deshalb zugelassen, dass der Adoptivsohn von Gründgens den postmortalen Persönlichkeitsrechtsschutz zugunsten seines verstorbenen Vaters wahrnehmen konnte, zumal Entstellungen schwerwiegender Art auch nicht durch die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG) gedeckt werden.<sup>30</sup>

Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann auch in der Verletzung des Datenschutzes liegen<sup>31</sup> und – ein Verschulden vorausgesetzt – zur Entstehung eines Schadensersatzanspruches aus § 823 Abs. 1 führen. Die Rechte der Betroffenen sind durch die Datenschutz-Grundverordnung auf europäischer und dem Bundesdatenschutzgesetz auf nationaler Ebene ausführlich geregelt. Mit der Einführung des Art. 82 DSGVO wurde ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Datenschutzes erschaffen. Der BGH hatte damals einen Anspruch aus § 823 I BGB für solche Verletzungen des Datenschutzes ausgeschlossen, die im Bundesdatenschutzgesetz abschließend geregelt waren. Begründet wurde dies damit, dass die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nur ein so genannter "Auffangtatbestand" sei, der grundsätzlich gegenüber einer Spezialregelung des Persönlichkeitsrechts zurücktrete.<sup>32</sup> Dieser Ansicht des BGH Ist auch heute zu folgen. Der Art. 82 DSGVO ist nicht abschließend; ein deliktsrechtlicher Anspruch wird jedoch eine nur noch geringe Relevanz haben.<sup>33</sup>

#### II. Die juristischen Personen

#### 1. Begriff, Bedeutung und Arten von juristischen Personen

Wie bereits erwähnt, wird das soziale Leben nicht nur durch einzelne Menschen, sondern auch durch Organisationen geprägt und beeinflusst, wie z.B. den Staat, die Kirchen, Universitäten, Aktiengesellschaften und Sportvereine. Um diesen Organisationen die selbständige Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen, sieht die Rechtsordnung vor, Personenvereinigungen oder rechtlich verselbständigten Zusammenfassungen von Vermögenswerten eine eigene Rechtsfähigkeit zu geben. Das BGB nennt sie juristische Personen.

**Juristische Personen** sind soziale Organisationen, denen die Rechtsordnung eine eigene Rechtsfähigkeit zuerkennt, damit sie selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können. Die juristischen Personen sind also selbst rechtsfähig. Ihre Rechte und

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> BGHZ 50, 133, <u>144 ff</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> BGHZ 91, 233 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> BGHZ 91, 233, <u>237 f</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> MünchKomm/Wagner, BGB § 823 Rn. <u>680</u>.

Pflichten sind ihre eigenen und nicht diejenigen der ihr angehörenden natürlichen Personen.

**Beispiel:** Eigentümer des Grundstücks, auf dem die "Europäische Erdöl-Aktiengesellschaft" eine Raffinerie betreibt, ist die Aktiengesellschaft als juristische Person, wenn sie das Eigentum an dem Grundstück erworben hat, und nicht die Aktionäre oder der Vorstand der Aktiengesellschaft.

Die Schaffung der Rechtsfigur "Juristische Person" war notwendig, um einen selbständigen juristischen Zuordnungspunkt für Rechte und Pflichten zu schaffen, die nicht einer natürlichen Person zugeordnet sind. Mit der juristischen Person werden Organisationsformen ermöglicht, die für den Rechtsverkehr in einer modernen Industriegesellschaft unerlässlich sind.

Zur Zeit der Entstehung des BGB wurde erbittert darüber gestritten, welcher Rechtsnatur die juristische Person sei. U.a. ging es darum, ob sie eine nur gedachte "fiktive" Person (Fiktionstheorie) oder aufgrund der soziologischen Realität der Verbände und Organisationen eine "wirkliche und volle Person gleich den Einzelpersonen" sei (Theorie der realen Verbandspersönlichkeit).<sup>34</sup> Dieser Streit ist im Wesentlichen abgeklungen.<sup>35</sup>

Man unterscheidet zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z.B. Bund, Ländern, Gemeinden, Kreisen, und den juristischen Personen des Privatrechts. Zu den juristischen Personen des Privatrechts gehören u.a.: eingetragene Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Die **Rechtsfähigkeit** erwerben juristische Personen in der Regel erst mit der Eintragung in ein staatliches Register (Vereinsregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister) oder durch staatliche Verleihung, wie z.B. der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Allein der Erwerb der Rechtsfähigkeit setzt die juristische Person allerdings noch nicht in den Stand, im Rechtsverkehr zu handeln, z.B. einen Kaufvertrag abschließen zu können. Eine juristische Person kann im Rechtsverkehr nur **mit Hilfe von natürlichen Personen** (Stellvertretung § 164 I BGB) handeln, die die Organe der juristischen Person bilden. Organe, die diesen Zweck erfüllen, sind z.B. der Vorstand eines eingetragenen Sportvereins und der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder der Geschäftsführer einer GmbH.

Die Organe können außerdem der Willensbildung innerhalb der juristischen Person dienen. Einen solchen Zweck hat z.B. die Mitgliederversammlung eines Sportvereins oder die Mitgliederversammlung (auch Hauptversammlung genannt) einer Aktiengesellschaft.

**Beispiel:** Organe der Aktiengesellschaft sind: der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung).

Es gibt auch Organe, die eine Kontrollfunktion wahrnehmen.

**Beispiel:** Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft kontrolliert den Vorstand.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. zum ehemaligen Streitstand Enneccerus–Nipperdey, § 103 und die Übersicht bei Hübner, Rn. 192.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Vgl. dazu Neuner, § 16, Rn. 13 f.

Das Verhalten der Organe einer juristischen Person wird nur der juristischen Person selbst zugerechnet. Die juristische Person handelt also selbst, wenn ihre Organe für sie handeln. Man kann sagen: Die juristische Person handelt durch ihre Organe.

Die unmittelbaren privatrechtlichen Folgen des Handelns, im Wesentlichen der Erwerb von Rechten und Pflichten, treffen deshalb nur die juristische Person selbst. Den Gläubigern einer juristischen Person haftet nur deren Vermögen. Grundsätzlich haften die Mitglieder der juristischen Person **nicht** mit ihrem Privatvermögen. Man spricht deshalb auch von der juristischen Person "als Haftungsschirm".<sup>36</sup>

Beispiel: Wenn der Vorstand für die Aktiengesellschaft einen Kaufvertrag mit einer anderen Person abschließt, wird das Verhalten der Aktiengesellschaft zugerechnet (§§ 78 I 1, 82 I AktG, § 164 I 1 BGB). Die Aktiengesellschaft und nicht der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder wird aus dem Kaufvertrag berechtigt und verpflichtet. Ist die Aktiengesellschaft nicht in der Lage, ihre Pflichten aus dem Kaufvertrag zu erfüllen, können sich die Gläubiger nicht an die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft halten und von diesen die Leistung verlangen (Ausnahme § 93 II AktG und die sog. "Business Judgement Rule"). Nicht der Vorstand oder dessen einzelne Mitglieder, sondern die Aktiengesellschaft als solche ist "Trägerin" der Verbindlichkeit.

#### 2. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts juristischer Personen

Grundsätzlich können auch juristische Personen, wie z.B. eine Aktiengesellschaft, Trägerinnen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein. Allerdings ist diese Rechtsträgerschaft inhaltlich begrenzt. Die Begründung dafür ergibt sich aus dem Entstehungsgrund, nämlich der Ableitung des Persönlichkeitsschutzes aus Art. 1 und 2 GG zur Ausfüllung einer Lücke. Nach Ansicht des BGH <sup>37</sup> ist eine Ausdehnung der Schutzwirkung des Persönlichkeitsrechts über natürliche Personen hinaus auf juristische Personen nur insoweit gerechtfertigt, als sie aus ihrem **Wesen** als Zweckschöpfung des Rechts und ihren Funktionen dieses Rechtsschutzes bedürfen. Dies ist der Fall, wenn juristische Personen in ihrem **"sozialen Geltungsanspruch als Arbeitgeber oder als Wirtschaftsunternehmen betroffen werden"**. <sup>38</sup>

Der BGH hat die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines Unternehmens in einem Fall bejaht, in dem ein Wissenschaftler, der Fortbildungsseminare für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater durchgeführt hatte, Ablichtungen eines im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlusses, der die finanzielle Situation dieses Unternehmens offenbarte, an Banken und Seminarteilnehmer weitergegeben hatte, ohne den Namen und die Adresse des Unternehmens unkenntlich zu machen.<sup>39</sup> Der BGH meint, wenn ein Seminar mit dem Titel "Jahresabschlussanalyse aus der Sicht der Banken" abgehalten und einem fachkundigen Empfängerkreis derartiges Material an die Hand gegeben werde, dann verbinde sich damit ein Hinweiseffekt, der die Aufmerksamkeit der Adressaten gerade auf solche Daten zur finanziellen Situation des betroffenen Unternehmens lenke, die zu kritischen Wertungen Anlass geben kön-

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. Hüвнег, Rn. 191.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> BGHZ 98, 94, <u>97 f</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> So BGHZ 98, 94, <u>97</u>; OLG Hamm, BeckRS 2013, <u>21587</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> BGH NJW 1994, <u>1281 f</u>.

nen; im Übrigen stehe hier der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) das verfassungsrechtlich gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht des Unternehmens entgegen.<sup>40</sup>

Das OLG Hamm<sup>41</sup> hatte über ein Wahlplakat zur Kommunalwahl 2014 zu entscheiden, auf dem ein Politiker mit dem Slogan "Von der Südtribüne in den Stadtrat!" auf einem schwarzgelben Querbalken abgebildet war, um Assoziationen zum Fußballbundesligisten Borussia Dortmund herzustellen. Das OLG Hamm hat die Werbung unter Hinweis auf das Unternehmenspersönlichkeitsrecht aus §§ 1004 I, 823 I BGB iVm Art. 2 I GG verboten und führt aus, dass eindeutige Gestaltungsmerkmale, die die Außendarstellung der Fußballmannschaft prägten und eindeutig mit ihr identifiziert würden, von der Partei für eigene Zwecke verwendet und ausgebeutet werden. Es bestehe sonst die Gefahr, dass es eine politische Vereinnahmung der Fußballmannschaft gebe und der Eindruck entstehe, diese unterstütze den Wahlkampf der Partei oder distanziere sich zumindest nicht ausreichend von ihr. Dies könne gerade bei extremen Parteien dem Ansehen der Klägerin bei Fans, Werbekunden und Sponsoren schaden.

Das BVerfG vertritt die Auffassung, juristische Personen als Grundrechtsinhaber anzusehen und sie in den Schutzbereich bestimmter materieller Grundrechte einzubeziehen, sei nur dann gerechtfertigt, wenn deren Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der privaten natürlichen Personen ist, insbesondere, wenn der "Durchgriff" auf die hinter ihr stehenden Personen es als sinnvoll und erforderlich erscheinen lasse<sup>42</sup>, bzw. wenn sich die jur. Person in einer "grundrechtstypischen Gefährdungslage" befindet.<sup>43</sup>

#### 3. Der Verein

#### a) Überblick

Der eingetragene Verein ist die Grundfigur der juristischen Person des Privatrechts. Alle Vereinigungsarten des Privatrechts lassen sich im Wesentlichen auf zwei **Grundtypen** zurückführen, die beide im BGB geregelt sind:

- die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB)
- und den eingetragenen Verein (§§ 21 ff. und 55 ff. BGB).

Die Personengesellschaften sind: die BGB-Gesellschaft, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die stille Gesellschaft und die Partnerschaftsgesellschaft.

Die gesetzlichen Regelungen über Personengesellschaften sind im BGB, im PartnerschaftsG und im HGB enthalten. Die GbR ist in § 705 BGB geregelt. Eine Regelung findet sich in § 105 II HGB für die OHG, in § 161 Abs. 2 BGB für die KG und § 1 PartGG für die Partnerschaftsgesellschaft.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> BGH NJW 1994, <u>1281 f</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> GRUR-RS 2013, <u>21587</u> – Südtribüne

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> BVerfG NJW 1990, 1783.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Ob ein "Durchgriff" oder eine "grundrechtstypische Gefährdungslage" erforderlich ist, ist umstritten. Näheres hierzu im Modul 55104 "Staats-und Verfassungsrecht".

Der rechtsfähige Verein ist vom Wechsel der Mitglieder unabhängig, vgl. § 39 BGB. Sein Zweck soll die Einzelpersönlichkeit der Mitglieder überdauern. Der Verein besteht deshalb auch weiter, wenn ein oder mehrere Mitglieder ausscheiden. Auch ein vollständiger Mitgliederwechsel ist grundsätzlich zulässig.

Zu den Vereinigungsarten, die auf den eingetragenen Verein (§§ 55 ff. BGB) zurückzuführen sind, gehören u.a. die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, obwohl beide als Gesellschaften bezeichnet werden.

#### b) Der eingetragene Verein

Vereine spielen in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Rolle. Auch wenn man die wirtschaftlichen Vereine, wie z.B. die Aktiengesellschaft und die GmbH, nicht hinzuzählt, prägen die Vereine in Gestalt von Sport–, Kunst–, Schützen– oder sonstigen Vereinen das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Bundesrepublik entscheidend mit.

Der Verein ist eine auf Dauer begründete Personenvereinigung, die der Erreichung eines selbst in der Satzung festgelegten gemeinsamen Zweckes dient (§ 57 l); er tritt unter einem Namen auf, ist vom Wechsel der Mitglieder unabhängig und körperschaftlich verfasst.

Das Recht des Vereins ist in den §§ 21 ff. geregelt. Es ist in vielerlei Hinsicht auch die Grundlage für die durch besondere Gesetze geregelten wirtschaftlichen Vereine.

Das BGB unterscheidet zwischen

- dem in das Vereinsregister eingetragenen Verein einerseits (§§ 55 ff.)
   und
- dem nicht eingetragenen Verein gem. § 54 andererseits.

Auch wenn sich der eingetragene Verein und der nicht eingetragene Verein im Hinblick auf Zielsetzung, Funktion und Organisation nicht unterscheiden, ergibt sich ein wesentlicher Unterschied jedoch aus der rechtlichen Einordnung: Nur der eingetragene Verein ist eine juristische Person und damit rechtsfähig; nicht eingetragene Vereine haben keine eigene **Rechtspersönlichkeit**. Über § 54 I sind entweder die Vorschriften des eingetragenen Vereins analog oder die der GbR anwendbar, je nachdem, ob der Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Damit erlangen auch nicht eingetragene Vereine Rechtsfähigkeit. Man kann insoweit von einer "Rechtsfähigkeit ohne Rechtspersönlichkeit" sprechen.<sup>44</sup>

Ein eingetragener Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erwirbt die Rechtsfähigkeit erst mit der Eintragung in das Vereinsregister, das bei dem zuständigen Amtsgericht geführt wird (§ 21).

Art. 9 GG garantiert die Vereinigungsfreiheit. Sie erlaubt grundsätzlich Vereinsgründungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, ohne Gründungen auf bestimmte Vereinszwecke zu beschränken.

Außer zwischen eingetragenem Verein und nicht eingetragenem Verein unterscheidet das BGB auch noch zwischen Idealvereinen einerseits und wirtschaftlichen Vereinen andererseits. Gemäß § 21 sind **Idealvereine** solche Vereine, deren Zweck nicht auf

\_

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> BeckOK/Schöpflin, BGB § 54 Rn. 20.

> einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Hingegen sind Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wirtschaftliche Vereine (§ 22).

> Idealvereine sind in erster Linie solche Vereine, deren Hauptzwecke politischer, sportlicher, religiöser, wissenschaftlicher und sonstiger kultureller oder geselliger Art sind.

Beispiel: Idealverein ist auch der Tennisverein, der in seinem Clubhaus Getränke und Speisen gegen Entgelt anbietet, denn für die Einordnung als Idealverein oder wirtschaftlichen Verein ist auf den Hauptzweck abzustellen.

Auf der Grenze zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein dürften sich solche Sportvereine bewegen, die eine aus Berufsspielern bestehende Fußballmannschaft unterhalten.45

#### c) Der wirtschaftliche Verein

Im Gegensatz zum Idealverein erwirbt der wirtschaftliche Verein gemäß § 22 die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (Konzessionszwang). In der Praxis werden Konzessionen dieser Art kaum erteilt, weil das Gesellschaftsrecht für wirtschaftliche Vereine eine Reihe spezieller Rechtsformen, wie z.B. die Aktiengesellschaft und die GmbH, zur Verfügung stellt. Diese Rechtsformen tragen in besonderem Maße dem Schutzbedürfnis der Gesellschafter und der Gläubiger Rechnung, indem sie unabdingbare Regelungen betreffend Gründung, Kapitalaufbringung, Entnahmeverbote etc. enthalten. Wenn diejenigen Personen, die einen wirtschaftlichen Verein gründen wollen, für ihre Ziele eine der vom Gesellschaftsrecht angebotenen Rechtsformen, wie Aktiengesellschaft und GmbH, wählen können, sind sie gezwungen, sich für eine solche Rechtsform zu entscheiden. Nach der Rechtsprechung des BGH verbietet der in § 22 für wirtschaftliche Vereine verordnete Konzessionszwang, auf einem anderen Wege als in den Formen der Aktiengesellschaft, der GmbH und der eingetragenen Genossenschaft die Rechtsfähigkeit und die Nichthaftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Vereinigung zu erreichen. 46

Die Verleihungspraxis hat sich nach § 22 von den Grundsätzen der Alternativität und Subsidiarität leiten lassen. Der Grundsatz der Alternativität bedeutet, dass nur solchen wirtschaftlichen Vereinen die Rechtsfähigkeit verliehen werden darf, die nicht auch nach § 21 eintragungsfähig wären. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität kann einem wirtschaftlichen Verein die Rechtsfähigkeit nur verliehen werden, wenn es ihm wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist, sich zur Erlangung der Rechtsfähigkeit nach den "besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften" (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz oder Genossenschaftsgesetz) zu konstituieren oder aber auf die Rechtsfähigkeit zu verzichten. Der Subsidiaritätsgrundsatz verstößt nicht gegen Art. 9 GG.47 Wegen der vorrangigen Sondergesetze sind rechtsfähige wirtschaftliche Vereine im Sinne dieser Vorschrift selten (Bsp aber: GEMA, "Verwertungsgesellschaft Wort").

Für politische Parteien im Sinne des Art. 21 GG gilt das Parteiengesetz.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> BeckOGK/Segna, BGB § 21 Rn. <u>176</u>; Brenner, Abseitsfalle e.V. – wenn die wirtschaftliche Betätigung von Vereinen zur Bedrohung wird, SpoPrax 2023, 262; GUBITZ/HILDEBRAND, Ist der Profifußball in Deutschland illegal?, NZG 2017, 495.

<sup>46</sup> BGHZ 22, 240, 244.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Vgl. zur Problematik K. Schмidt, AcP 182 [1982], 32 ff. m.w.N.n.

#### d) Vereine ohne Rechtspersönlichkeit

Wenn die Mitglieder einen Verein nicht in das Vereinsregister haben eintragen lassen, fehlte dem Verein nach früher geltendem Recht die Rechtsfähigkeit. Die fehlende Rechtsfähigkeit war das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen eingetragenem Verein mit Rechtsfähigkeit einerseits und dem "nichtrechtsfähigen" Verein andererseits.

Auch der nichtrechtsfähige Verein war eine auf Dauer angelegte Personenvereinigung, die vom Mitgliederwechsel unabhängig ist und der Erreichung eines gemeinsamen, selbst gesetzten Zweckes diente. Auch er ist körperschaftlich verfasst, hat einen Vorstand und tritt nach außen unter eigenem Namen als selbständige Einheit auf.

Die Bedeutung des nichtrechtsfähigen Vereins in der Praxis war nicht unerheblich. So sind u.a. als nichtrechtsfähige Vereine angesehen worden: die Niederlassungen eines katholischen Ordens (RGZ 97, 122, 123), Studentenverbindungen,<sup>48</sup> Handelssyndikate,<sup>49</sup> die Heilsarmee.<sup>50</sup>

Mit der neuen Fassung des § 54 BGB, der seit dem 1.1.2024 für den nicht eingetragenen Idealverein eine entsprechende Anwendung der §§ 24-53 BGB vorsieht, sind "nichtrechtsfähige" Vereine nicht mehr "nichtrechtsfähig" (§ 54 Abs. 1 S. 1). Die Rechtsfähigkeit des nicht eingetragenen Idealvereins ergibt sich nunmehr aus der analogen Anwendung ebenjener Normen. Zweifelhaft ist aber weiterhin, ob der nicht eingetragene Verein unter seinem Namen (oder nur unter Nennung seiner Mitglieder) als Grundstückseigentümer im Grundbuch eingetragen werden kann.<sup>51</sup>

Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben, kann sich die Rechtsfähigkeit aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die Gesellschaft ergeben (§§ 54 Abs. 1 S. 2, 705 Abs. 2).

#### 4. Die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Die rechtsfähige Stiftung ist eine als selbständiger Rechtsträger anerkannte, mit einem eigenen Vermögen ausgestattete Einrichtung, mit der ein dauernder Zweck (Ewigkeitsstiftung), der durch den Willen der Errichtenden festgelegt wird, erreicht werden soll. Sie ist kein Personenverband. Die Stiftung als eine besondere Organisationsform ermöglicht es, die Verfolgung konkreter Ziele langfristig, auch über den Tod des Stifters hinaus, zu institutionalisieren.<sup>52</sup>

Das Stiftungsrecht ist in den §§ 80 ff. nur unvollständig geregelt. Eine Reihe von Bundesländern hat die vom BGB offen gelassenen Probleme durch Landesgesetze geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> RGZ 78, 134, 135.

<sup>49</sup> RGZ 82, 294, 295.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Reichsarbeitsgericht in: JW 1935, 2228; zum nichtrechtsfähigen Verein im einzelnen siehe Eisen-HARDT/WACKERBARTH, Gesellschaftsrecht I, Rn. 250 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup>Vgl. (zum früheren Recht) BGH NJG 2016, 666; BeckOK BGB/Schöpflin, § 54 BGB Rn. 29b f.; Münch-Komm/Leuschner, BGB § 54 Rn. <u>22 ff</u>.; Grüneberg/Ellenberger, § 54 Rn. 8; Oττ, NJW 2003, 1223 <u>ff</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Vgl. KÜBLER/ASSMANN, § 12 I 1 a.

Die rechtsfähige Stiftung entsteht als juristische Person durch das privatrechtliche Stiftungsgeschäft und die staatliche Genehmigung (§ 80).

Das Stiftungsgeschäft ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige **Willenserklärung** des Stifters, die darauf abzielt, die Stiftung zur Verwirklichung eines bestimmten Zweckes als selbständigen Rechtsträger entstehen zu lassen. Zu den wesentlichen Inhalten des Stiftungsgeschäftes gehört die Festsetzung eines bestimmten Zweckes.

Das Stiftungsgeschäft kann sein:

• ein *Rechtsgeschäft unter Lebenden*; es bedarf dann der Schriftform und kann bis zur staatlichen Genehmigung vom Stifter widerrufen werden (§ 81),

oder

• eine *Verfügung von Todes wegen* (Testament oder Erbvertrag) (§ 83). <sup>53</sup> Die Stiftung wird dann als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnis bedacht.

Die staatliche Genehmigung wirkt rechtsbegründend, d.h. erst durch sie entsteht eine rechtsfähige Stiftung unter der Voraussetzung, dass das Stiftungsgeschäft wirksam ist.

Nach der Genehmigung entsteht ein Anspruch der rechtsfähig gewordenen Stiftung gegen den Stifter auf die Übertragung des in einem *Stiftungsgeschäft unter Lebenden* zugesicherten Vermögens (§ 82). Ist das Stiftungsgeschäft eine letztwillige Verfügung und hat der Stifter die Stiftung zum Erben eingesetzt, so geht das zugesicherte Vermögen durch Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über (§ 1922).

-

<sup>53</sup> Siehe dazu BGHZ 70, 313 ff.

## § 23 Subjektive Rechte

**Schrifttum:** TEICHMANN, Venire contra factum proprium – Ein Teilaspekt rechtsmißbräuchlichen Handelns, JA 1985, 497 ff.; WÜSTENBECKER, Die subjektiven Privatrechte, JA 1984, 227 ff.

#### I. Subjektives Recht und objektives Recht

Das objektive Privatrecht enthält die Teile der Rechtsordnung als Zusammenfassung von Rechtsregeln, denen das menschliche Zusammenleben unterworfen ist und die allgemein gültig und verbindlich sind. Das objektive Recht verleiht den einzelnen Personen unter den in ihm genannten Voraussetzungen subjektive Rechte, die durchsetzbare Rechtspositionen darstellen. Sie sind vor Gericht einklagbar und vollstreckbar.

**Beispiel:** § 823 Abs. 1 ist Bestandteil des objektiven Rechts. Verletzt der A den B vorsätzlich mit einem Messer am rechten Oberarm, so erfüllt er damit den Tatbestand des § 823 Abs. 1. Das objektive Recht – die Rechtsnorm des § 823 Abs. 1 – verleiht unter den genannten Voraussetzungen dem B ein subjektives Recht gegen A, nämlich das Recht, von ihm wegen des erlittenen Schadens Ersatz zu verlangen.

#### II. Begriff und Arten der subjektiven Rechte

#### 1. Der Begriff des subjektiven Rechts

Ein **subjektives Recht** ist die dem einzelnen von der Rechtsordnung verliehene, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und Interessen dienende Rechtsmacht.<sup>54</sup> Allerdings ist diese Definition umstritten.<sup>55</sup> Der in der Definition gebrauchte Ausdruck "Rechtsmacht" soll keinen Zweifel daran lassen, dass nicht an wirtschaftliche Macht, sondern "an einen normativen Sachverhalt, nämlich an eine dem Berechtigten von der Rechtsordnung erteilte Ermächtigung, ein "Handeln-Dürfen" oder ein "rechtliches Können" gedacht ist".<sup>56</sup>

Das subjektive Recht steht einer Person, also einem Menschen (= natürliche Person), oder einer juristischen Person zu.

#### 2. Arten der subjektiven Rechte

Die subjektiven Rechte des Privatrechts lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen.

#### a) Die Einteilung der subjektiven Rechte nach Inhalten

#### (a) Die Persönlichkeitsrechte

Zu den wesentlichen subjektiven Rechten zählen die Persönlichkeitsrechte. Zu ihnen gehören die in § 823 Abs. 1 genannten Rechtsgüter, neben Gesundheit, Körper und

 $<sup>^{54}</sup>$  So in etwa Enneccerus–Nipperdey, 1, § 72 II und Brox/Walker, § 28 Rn.  $\underline{10}$ .

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Brox/Walker, § 28 Rn. <u>1,13 ff</u>...

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> So zutreffend Neuner, § 20 Rn. 4 f.

Freiheit das Namensrecht, das Recht am eigenen Bild und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.<sup>57</sup>

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht verleiht der einzelnen Person ein umfassendes Recht auf Achtung und Nichtverletzung der Person; durch dasselbe werden die Privatund Intimsphäre geschützt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist also eine dem einzelnen von der Rechtsordnung verliehene Rechtsmacht, seine persönlichen Interessen – hier Achtung und Nichtverletzung der Person – zu befriedigen und durchzusetzen.<sup>58</sup>

#### (b) Die persönlichen Familienrechte

Die persönlichen Familienrechte sind ein eigener Typus subjektiver Rechte, die den oben bezeichneten Persönlichkeitsrechten verwandt sind. Mit den Persönlichkeitsrechten haben sie gemein, dass sie streng an die Person gebunden sind, also weder übertragbar noch vererblich sind.<sup>59</sup>

Die persönlichen Familienrechte haben die Beziehungen einer natürlichen Person zu anderen natürlichen Personen zum Gegenstand, die keinen vermögensrechtlichen Charakter haben. Zu diesen zählen u.a. die elterliche Sorge und das Recht der Ehegatten auf Achtung der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Natürliche Personen, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, stehen grundsätzlich unter der **elterlichen Sorge**, kraft derer die Eltern das Recht und die Pflicht haben, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (§ 1626). Die elterliche Sorge beinhaltet für die Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen Kindern Rechte und Pflichten. Das von der elterlichen Sorge umfasste Recht der Personensorge verleiht den Eltern z.B. das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (§ 1631 Abs. 1).

#### (c) Die Herrschaftsrechte

Herrschaftsrechte, die man auch als Beherrschungsrechte bezeichnen kann, verleihen die Rechtsmacht, auf ein bestimmtes Objekt (Sache, Geistesprodukt, Recht, Vermögen) unmittelbar einzuwirken. Mit dieser Befugnis zur eigenen Einwirkung ist häufig die Befugnis zum Ausschluss fremder Einwirkung verbunden.<sup>60</sup>

Das stärkste Herrschaftsrecht in Bezug auf Sachen ist das Eigentum. Der Eigentümer einer Sache kann – allerdings im Rahmen der in Art. 14 GG bestehenden Sozialbindung – mit der ihm gehörenden Sache tun und lassen, was er will, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen. Wer das Eigentum eines anderen schuldhaft verletzt, ist gemäß § 823 Abs. 1 zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gemäß § 903 kann der Eigentümer andere Personen von jeder Einwirkung auf das Eigentum ausschließen. Nach § 1004 kann der Eigentümer verlangen, dass er in der Ausübung des Eigentumsrechts nicht gestört wird. Der Eigentümer hat im Hinblick auf die ihm gehörende Sache also die Rechtsmacht, unmittelbar auf sie einzuwirken und, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vgl. dazu oben ff.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> S. hierzu oben § 23 I Nr. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. Neuner, § 20 Rn. 16.

 $<sup>^{60}</sup>$  So Enneccerus–Nipperdey, 1, § 73 I 1.

entgegenstehen, andere Personen von der Einwirkung auf die Sache auszuschließen. Das Eigentum ist damit das typische Herrschaftsrecht an Sachen.

**Beispiel:** Der Eigentümer eines Kraftfahrzeuges kann gemäß § 903 entscheiden, ob er überhaupt damit fährt und gegebenenfalls wohin er sich damit auf den öffentlichen Verkehrswegen begibt. Er kann allerdings weder den Linksverkehr einführen noch darf er bei der Ampelstellung rot über eine Kreuzung fahren. Insoweit kann er mit der Sache nicht nach seinem Belieben verfahren, weil hier das Gesetz, nämlich das Straßenverkehrsrecht (StVG, StVO), und die Rechte Dritter, z.B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit (§ 823 Abs. 1), entgegenstehen (§ 903). Wenn ein anderer Teilnehmer am Straßenverkehr grob fahrlässig einen Unfall verursacht, bei dem das Kraftfahrzeug des Eigentümers E beschädigt wird, so kann E u.a. aus § 823 Abs. 1 wegen der Verletzung des Eigentums Schadensersatz von dem Schädiger verlangen.

Es existieren auch Herrschaftsrechte an unkörperlichen Gütern; diese Rechte werden auch **Immaterialgüterrechte** genannt. Das können u.a. Geisteswerke, Marken und Erfindungen sein. Geisteswerke sind Werke der bildenden Kunst, der Musik und der Literatur. An ihnen besteht ein Urheberrecht, das den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes schützt (§ 11 S. 1 UrheberrechtsG). Erfindungen werden durch das Patentrecht (PatentG) geschützt.

#### (d) Ansprüche

Ein **Anspruch** gibt einer Person das Recht, von einer anderen oder mehreren anderen Personen ein bestimmtes Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 Abs. 1 Legaldefinition).

**Beispiel:** Schließen V und K einen Kaufvertrag über ein Buch ab, so hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises (§ 433 Abs. 2). K hat gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des gekauften Buches (§ 433 Abs. 1).

Ergibt sich ein Anspruch aus einem Schuldverhältnis, wie es z.B. der Kaufvertrag darstellt, so handelt es sich um eine **Forderung**.

Der Inhaber einer Forderung (der Gläubiger) kann von demjenigen, gegen den sich die Forderung richtet (von dem Schuldner), die Leistung – ein Tun oder Unterlassen, das den Gegenstand der Forderung bildet – verlangen (vgl. § 241 Abs. 1). Kommt der Schuldner dem Leistungsbegehren des Gläubigers nicht nach, so kann der Gläubiger vor dem zuständigen Gericht seine Forderung einklagen und, wenn das Gericht ein Urteil zu seinen Gunsten fällt, mit Hilfe des Staates die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben. Der Gläubiger einer Forderung kann also die staatliche Gewalt in Anspruch nehmen, um sein Recht gegen den Schuldner durchzusetzen.

#### (e) Die Gestaltungsrechte

Unter einem Gestaltungsrecht als einem subjektiven Recht soll hier lediglich die Rechtsmacht verstanden werden, die einer Person die Möglichkeit gibt, allein durch die Ausübung ihres Willens solche Rechtsfolgen herbeizuführen, die in der Aufhebung

oder Veränderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses bestehen. Während es zum Zustandekommen eines vertraglichen Schuldverhältnisses der Mitwirkung mindestens zweier Personen bedarf, die den Vertrag entstehen lassen wollen, gibt das Gesetz den Vertragspartnern unter gewissen Voraussetzungen das Recht, durch einseitige Erklärung das vertragliche Schuldverhältnis aufzuheben oder zu verändern. Ein fast jedermann bekanntes Gestaltungsrecht dieser Art ist die Kündigung, die meist mit einem Mietverhältnis (Mietvertrag) oder einem Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag) in Verbindung gebracht wird. Das Gesetz räumt bei manchen Verträgen den Vertragspartnern die Möglichkeit ein, einen wirksam geschlossenen Vertrag durch eine Kündigung einseitig und unabhängig von der Zustimmung eines Partners aufzulösen. Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die ein auf Dauer angelegtes vertragliches Schuldverhältnis für die Zukunft auflöst. In der Regel sehen entweder das Gesetz oder die einzelnen Verträge Kündigungsfristen vor.

Wenn eine wirksame Kündigungserklärung abgegeben worden ist, endet das Schuldverhältnis mit dem Ablauf der Frist.

**Beispiel:** Der Arbeitnehmerin A ist seit drei Monaten bei der Firma Interschrott GmbH beschäftigt, als ihr am 1. März 2024 das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung gekündigt wird. Nach § 622 Abs. 1 beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats. Das Arbeitsverhältnis endet damit am 31. März 2024.

Gesetzliche Regelungen für Kündigungsfristen sind außer in § 622 für den Arbeitsvertrag z.B. in § 580 a für den Mietvertrag über Wohnraum, in § 621 für den Dienstvertrag und in § 488 Abs. 3 für das Darlehen enthalten.

Ein Vertrag kann auch dadurch beendet werden, dass eine der Vertragsparteien vom Vertrag **zurücktritt**. Mit dem Wirksamwerden der einseitig empfangsbedürftigen Rücktrittserklärung entfallen die auf den Austausch von Leistungen gerichteten Vertragswirkungen. An die Stelle der bisherigen Verpflichtungen tritt die Pflicht der Vertragspartner, das, was bisher an Leistungen ausgetauscht worden ist, zurück zu gewähren (§§ 346 ff). Die zuletzt genannten Verpflichtungen entstehen allerdings nur, wenn bereits Leistungen ausgetauscht worden sind. Ein allgemeines, jederzeit ausübbares Rücktrittsrecht gibt es nicht. Ein Rücktritt ist vielmehr in der Regel nur möglich, wenn

- ein Rücktrittsrecht im Vertrag vereinbart worden ist oder
- das Gesetz bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Ausübung eines Rücktrittsrechts gewährt.

**Beispiel:** D und M schließen einen Kaufvertrag mit Rücktrittsvorbehalt (§ 346), in dem D dem M ein Fernsehgerät zum Preis von € 500,— verkauft. D übergibt dem M das Fernsehgerät; M zahlt € 250,— mit dem Versprechen, den Rest (€ 250,—) innerhalb von drei Monaten zu zahlen. Als M den Rest des Kaufpreises nach vier Monaten noch nicht gezahlt hat, tritt D vom Vertrag zurück. Die Wirkungen der Rücktrittserklärung des D ergeben sich aus §§ 346 ff. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärung entfallen die auf den Austausch der vereinbarten Leistungen gerichteten Wirkungen des Kaufvertrages. Das bedeutet: Weder D noch M haben einen Anspruch darauf, dass der Kaufvertrag erfüllt wird. An die Stelle des

.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Brox/Walker, § 28 Rn. <u>22</u>.

bisherigen Schuldverhältnisses (hier: Kaufvertrages) tritt ein Rückgewährschuldverhältnis, aufgrund dessen D und M verpflichtet sind, das, was an Leistungen bereits ausgetauscht worden ist, zurückzugewähren. Deshalb hat M den Fernsehapparat an D zurückzugeben; D muss an M die erhaltenen € 250,— zurückzahlen. (Welche Ansprüche wegen Verschlechterung oder Untergangs der Sache entstehen können, regeln §§ 346 Abs. 2 ff.).

Eine weitere Möglichkeit, ein wirksam zustande gekommenes vertragliches Schuldverhältnis nachträglich einseitig zu vernichten, gewährt die **Anfechtung**. Unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen (§§ 119 ff.) kann derjenige, der eine Willenserklärung abgegeben hat, diese Erklärung mit der Folge anfechten, dass das gesamte Rechtsgeschäft gem. § 142 Abs. 1 rückwirkend vernichtet wird.<sup>62</sup>

#### b) Absolute und relative Rechte

Stellt man in erster Linie auf die Person des Verpflichteten ab, so ist zu unterscheiden zwischen absoluten Rechten einerseits und relativen Rechten andererseits.

**Absolute Rechte** wirken gegenüber jedermann. Das bedeutet: Absolute Rechte geben dem Inhaber einen absoluten Schutz. Zu den absoluten Rechten gehören die Persönlichkeitsrechte wie die in § 823 Abs. 1 genannten Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit und Freiheit, das Namensrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Ein wichtiges absolutes Recht ist auch das Eigentum. Auch Immaterialgüterrechte, wie z.B. Patente, Marken, Designs und Urheberrechte, zählen zu den absoluten Rechten.

**Beispiel:** Der Eigentümer einer Sache genießt einen absoluten Schutz. Verletzt jemand das Eigentum an der Sache und fügt schuldhaft dem Eigentümer einen Schaden zu, so kann der Eigentümer von dem Schädiger Ersatz des entstandenen Schadens verlangen (§ 823 Abs. 1). Nimmt ein anderer dem Eigentümer die Sache weg, ohne dazu berechtigt zu sein, so kann der Eigentümer von dem anderen die Herausgabe der Sache verlangen (§ 985). Wird der Eigentümer auf sonstige Weise im Gebrauch seines Eigentums gestört, so hat er gegen den Störer, gleich wer derselbe ist, einen Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung der Störung (§ 1004).

Im Gegensatz zu den absoluten Rechten, die gegenüber jedermann wirken, wirken die **relativen Rechte** nur zwischen bestimmten Personen innerhalb eines Rechtsverhältnisses. Ein solches Rechtsverhältnis ist in der Regel ein vertragliches Schuldverhältnis (es kommt durch den Abschluss eines Vertrages zustande) oder ein gesetzliches Schuldverhältnis (ein solches entsteht dadurch, dass eine oder mehrere Personen Handlungen vornehmen, durch die ein im Gesetz umschriebener Tatbestand erfüllt wird). Das typische relative Recht ist der Anspruch, den eine Person gegen eine andere hat, und kraft dessen sie von der anderen Person ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangen und erzwingen kann (vgl. § 194 Abs. 1).

**Beispiel:** Aufgrund eines abgeschlossenen Kaufvertrages (vertragliches Schuldverhältnis) kann der Käufer vom Verkäufer gemäß § 433 Abs. 1 Übereignung und Übergabe der gekauften Sache verlangen. Er hat darauf einen Anspruch, also ein relatives Recht. Aus demselben Kaufvertrag kann der Verkäufer von dem Käufer

\_

<sup>62</sup> Vgl. dazu KE 6, § 14.

Zahlung des Kaufpreises verlangen (§ 433 Abs. 2). Der Verkäufer erwirbt aus dem Kaufvertrag also ebenfalls einen Anspruch, ein relatives Recht.

**Beispiel:** Verletzt A den B vorsätzlich mit einem Messer am rechten Oberarm, so erfüllt sein Verhalten den Tatbestand des § 823 Abs. 1 (gesetzliches Schuldverhältnis). B kann von A materiellen Schadensersatz Arztkosten, (§ 823 I i.V.m. § 249 II bzw. § 823 II BGB i.V. § 223 I, 224 I Nr. 2 StGB) und "Schmerzensgeld" (§ 823 I i.V.m. § 253 Abs. 2 bzw. bzw. § 823 II BGB i.V. § 223 I, 224 I Nr. 2 StGB) verlangen. Er hat einen Anspruch darauf, also ein relatives Recht.

## III. Der Erwerb und die Übertragung subjektiver Rechte

Es gibt subjektive Rechte, die so stark an die Person desjenigen gebunden sind, dem sie zustehen, dass diese Rechte nur von dem Inhaber selbst ausgeübt werden können. Solche Rechte sind in der Regel **unübertragbar** und erlöschen regelmäßig mit dem Tode ihres Inhabers. Zu diesen höchstpersönlichen Rechten zählen u.a. die Persönlichkeitsrechte, zu deren teilweise gleichwohl anerkannten postmortalen Schutz.<sup>63</sup>

Andere subjektive Rechte, zu denen vor allem die Vermögensrechte gehören, sind hingegen grundsätzlich von der Person des Berechtigten **unabhängig**. Sie können deshalb auch über den Tod des Inhabers des subjektiven Rechts hinaus bestehen und auf andere Personen übertragen werden. Zu den subjektiven Rechten dieser Art zählen z.B. Forderungsrechte und das Eigentumsrecht.

**Beispiel:** Der Anspruch des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer auf Rückerstattung des empfangenen Darlehens aus § 488 Abs. 1 geht nicht mit dem Tode des Darlehensgebers unter. Die Forderung aus § 488 Abs. 1 überdauert den Tod des Darlehensgebers. Sie geht mit dem Erbfall (= dem Tod des Erblassers) auf dessen Erben über (§ 1922 Abs. 1).

**Beispiel:** Das Eigentumsrecht an einem Kraftfahrzeug ist nicht an eine bestimmte Person gebunden. Dieses Recht kann vielmehr auf eine andere Person übertragen werden. Nach § 929 S. 1 geschieht dies, indem der "Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und [sich] beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll". Nach dem Übertragungsakt ist die andere Person Eigentümerin des Kraftfahrzeuges. Beim Tod des Eigentümers geht da Eigentum mit dem Erbfall auf die Erben über, § 1922 Abs. 1.

Der Erwerb eines subjektiven Rechts kann auf verschiedene Art und Weise geschehen.

Erwirbt eine Person von einer anderen Person ein subjektives Recht, so erlangt sie ein bereits bestehendes Recht.

**Beispiel:** A ist Eigentümerin eines Kraftfahrzeuges. Sie überträgt das Eigentum durch Einigung und Übergabe (§ 929 S. 1) an dem Kraftfahrzeug auf B. B ist nunmehr Eigentümer. B hat ein subjektives Recht, das Eigentum, von A erworben, das A schon zuvor innehatte.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> § 23 I Nr. <u>3 e)</u>.

Geht das subjektive Recht durch einen Übertragungsakt von einer Person auf die andere über, so spricht man von einem **abgeleiteten Erwerb** (derivativer Erwerb).

Auch Forderungsrechte können übertragen werden. Die Übertragung kann sich kraft Rechtsgeschäftes oder kraft Gesetzes vollziehen. Zur rechtsgeschäftlichen Übertragung einer Forderung ist nach § 398 ein Abtretungsvertrag erforderlich, der in der Regel formlos abgeschlossen werden kann. In dem Abtretungsvertrag einigen sich der bisherige Gläubiger einer Forderung und der Erwerber der Forderung darüber, dass die Forderung auf den neuen Gläubiger übergehen soll. In dem Moment, in dem der Abtretungsvertrag wirksam wird, geht die Forderung von dem bisherigen Gläubiger auf den neuen Gläubiger über.

**Beispiel:** A gewährt dem B ein Darlehen in Höhe von € 5.000,--. Die Darlehensrückzahlungsforderung, die A aus dem Darlehensvertrag hat, tritt er mit einem Abtretungsvertrag an D ab. Mit dem Wirksamwerden des Abtretungsvertrages ist nicht mehr A, sondern D Gläubiger des B. Die Folge: B muss nun nicht mehr an A, sondern an D zahlen. Es handelt sich hier um den abgeleiteten Erwerb eines subjektiven Rechts durch D.

Erwirbt eine Person ein subjektives Recht nicht von einer anderen Person, sondern entsteht dieses subjektive Recht erst in der Person des Erwerbers selbst, so handelt es sich um den **originären Erwerb eines subjektiven Rechts**. Ein originärer Rechtserwerb ist z.B. der Erwerb des Eigentums an Sachen durch Verarbeitung gemäß § 950.

Im Ausnahmefall kann auch eine Gesamtheit von Rechten auf eine Person übergehen (= Universalsukzession). Eine solche Universalsukzession ist allerdings nur in den vom Gesetz zugelassenen Fällen möglich. Der für die Praxis wichtigste Fall einer auf gesetzlicher Anordnung beruhenden Gesamtrechtsnachfolge ist in § 1922 enthalten: Mit dem Tode des Erblassers geht dessen Vermögen als die Summe aller geldwerten Rechte als Ganzes auf den oder die Erben über.

## IV. Die Grenzen der Durchsetzbarkeit subjektiver Rechte

## Das Schikaneverbot und andere Fälle unzulässiger Rechtsausübung

Grundsätzlich kann jede Person frei darüber entscheiden, ob sie ein ihr zustehendes subjektives Recht durchsetzen will oder nicht. Allerdings garantiert die Rechtsordnung nicht die schrankenlose Ausübung und Durchsetzung subjektiver Rechte. Auch die subjektiven Rechte gewähren nur Rechtsstellungen, die begrenzt sind. Diese Grenzen entstehen dadurch, dass die Rechtsordnung auch andere Rechtsgüter schützt. Deshalb wird der Inhalt eines subjektiven Rechts nur innerhalb des Rahmens seiner rechtsethischen und sozialen Funktion rechtlich geschützt. So lässt sich aus der durch die Gesamtrechtsordnung vorgegebenen Sozialbindung subjektiver Rechte auch der Begriff des **Rechtsmissbrauchs** ableiten. <sup>64</sup> Rechtsmissbräuchlich und deshalb unzulässig ist die Ausübung eines subjektiven Rechtes dann, wenn der Inhaber des Rechtes damit

- gegen das Schikaneverbot (§ 226),
- gegen die guten Sitten (§§ 138, 817, 826) oder
- gegen Treu und Glauben (§ 242) verstößt.

-

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Vgl. Rüthers/Stadler, § 7 Rn. <u>2</u>.

In § 226 werden die Grenzen der zulässigen Rechtsausübung gezogen. Diese Bestimmung wird durch §§ 138, 242, 817 und 826 ergänzt. Insgesamt lässt sich aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgender Grundsatz ableiten: Eine Rechtsausübung ist unzulässig, wenn sie sich als grober Verstoß gegen den das gesamte bürgerliche Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben darstellt. <sup>65</sup> Der Schikanetatbestand des § 226 ist sehr eng gefasst. Da zur Anwendung des § 226 erforderlich ist, dass die Ausübung eines Rechtes **ausschließlich** den Zweck hat, einem anderen Schaden zuzufügen, dürfte dieser Tatbestand selten erfüllt werden. <sup>66</sup>

#### 2. Rechtsmissbräuchliches Handeln

Obwohl sich der Text des § 242 in erster Linie auf das Bewirken der Leistung bezieht, bildet der in § 242 niedergelegte Rechtsgrundsatz nach herrschender Meinung<sup>67</sup> die wichtigste gesetzliche Schranke zulässiger Rechtsausübung, bei deren Durchbrechung der **Rechtsmissbrauch** beginnt.

Bei dem **Missbrauchsverbot** handelt es sich um ein eigenständiges, systematisch zum Allgemeinen Teil des BGB gehörendes Rechtsinstitut, "das über die Stellung in einer Sonderbeziehung hinaus alle Rechte erfasst und von dem aus lediglich Wertungsbrücken zu dem Grundsatz von Treu und Glauben bestehen". Straditionell wird dieses Rechtsinstitut bei § 242 abgehandelt. Hier soll deshalb nur von einem Rechtsmissbrauchstatbestand, d.h. einem Fall der **unzulässigen Rechtsausübung** die Rede sein, und zwar von dem Widerspruch zwischen früherem und gegenwärtigem Verhalten (*venire contra factum proprium*). Der Grundsatz, dass derjenige rechtsmissbräuchlich handelt, der sich zum Nachteil eines anderen mit seinem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch setzt, war bereits im römischen Recht bekannt. Seine dogmatische Einordnung findet dieser Grundsatz in der allgemeinen Missbrauchsproblematik. Die **Rechtsfolge** rechtsmissbräuchlichen Verhaltens besteht in erster Linie darin, dass sich der Handelnde an dem von ihm geschaffenen Vertrauenstatbestand festhalten lassen muss. Die Rechtsfolge rechtsmissbräuchlichen Verhaltens besteht in erster Linie darin, dass nuss. Die Rechtsfolge rechtsmissbräuchlichen Verhaltens besteht in erster Linie darin, dass nuss. Die Rechtsfolge rechtsmissbräuchlichen Verhaltens besteht in erster Linie darin, dass nuss. Die Rechtsfolge rechtsmissbräuchlichen Verhaltens besteht in erster Linie

Das geradezu klassische Beispiel widersprüchlichen Verhaltens <sup>71</sup> ist die **Verwirkung**. Sie betrifft Ansprüche, Einwendungen und Rechtsbehelfe. In Betracht kommt sie im Wesentlichen wegen:

- illoyaler Verspätung
- und schwerer Treuwidrigkeit.

Bei der illoyalen Verspätung wir die mit § 242 garantierten Verlässlichkeit in der Gläubiger-Schuldner-Beziehung verletzt. Eine Seite durfte sich darauf einstellen, dass die andere einen bestimmten Anspruch nicht geltend macht und gab für die Geltendmachung keine nachvollziehbaren Gründe.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Vgl. RGZ 146, <u>396</u>; Grüneberg/Ellenberger, § 226 Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Vgl. MünchKomm/GROTHE, BGB § 226 Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> RÜTHERS/ STADLER, § 7 Rn. <u>3</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> So Soergel/Teichmann, § 242 Rn. 274.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> BeckOGK/KÄHLER, BGB § 242 Rn. 4 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> So zutreffend Soergel/Teichmann, § 242, Rn. 324.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> BeckOGK/KÄHLER, BGB § 242 Rn. <u>1717 ff</u>.

Der Inhaber eines Rechts verstößt mit der **Geltendmachung** des Rechts gegen Treu und Glauben nach § 242, wenn



längere Zeit verstrichen ist, in der er das Recht nicht geltend gemacht hat, obwohl er es hätte geltend machen können (= Zeitmoment)



derjenige, gegen den das Recht geltend gemacht wird (der Verpflichtete), nach dem vorher an den Tag gelegten Verhalten des Berechtigten davon ausgehen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen würde, der Verpflichtete dies auch angenommen und sich darauf eingerichtet hat (= Umstandsmoment)

Ein wichtiges Kriterium für die **Verwirkung** ist demnach das Untätigsein über einen längeren Zeitraum, das als zurechenbares vertrauensbildendes Vorverhalten zu qualifizieren ist. <sup>72</sup> Darüber hinaus ist unter Beachtung der Gläubigerinteressen zu prüfen, ob dem Schuldner die Erfüllung trotz eines ihr entgegenstehenden schutzwürdigen Vertrauens noch zuzumuten ist. Insofern kommt es zu einer Wechselwirkung mit dem Zeitmoment: Je länger ein Recht nicht geltend gemacht wurde, desto geringer sind die Anforderungen an die eine Verwirkung begründenden Umstände. <sup>73</sup>

Der BGH <sup>74</sup> lässt die Verwirkung auch gegen den Willen des Berechtigten eintreten, da insoweit die an Treu und Glauben ausgerichtete objektive Bewertung, nicht aber der subjektive Willensentschluss des Berechtigten entscheidend ist.

**Beispiel:** M ist der Mieterin der V. Im Mietvertrag ist eine Miete in Höhe von € 2000,— monatlich vereinbart. Da M die Miete zu hoch erscheint, zahlt sie nur mit dieser Begründung monatlich € 1750,— an V. Sie sehen sich bei regelmäßigen Handballspielen des Dorfvereins, wobei V die M nicht mehr auf die Mietminderung anspricht und beide zusammen ausgelassen die Kreismeisterschaft feiern. Fünf Jahre später, als M aus der Wohnung auszieht, verlangt V als Restmietschuld für drei Jahre € 9000,— von M. Diese weigert sich zu zahlen. Hier hat V längere Zeit ihren Anspruch auf Restmietzahlung in Höhe von monatlich € 250,— nicht geltend gemacht. Nach dem Antwortschreiben der V sowie der jahrelangen Duldung der Mietkürzung durfte M davon ausgehen, dass V den Anspruch nicht mehr geltend machen werde.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> So Soergel/Teichmann, § 242 Rn. 336, 337.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> BeckOGK/KÄHLER, BGB § 242 Rn. <u>1770</u>; BGH NJW 2018, 1390 Rn. <u>9</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> BGHZ 25, 47, <u>52</u>; NK-BGB/PETER KREBS, BGB § 242 Rn. <u>103</u>.

# V. Die erlaubte Verteidigung subjektiver Rechte (Rechtfertigungsgründe)

#### 1. Überblick

Die Durchsetzung subjektiver Rechte bereitet Schwierigkeiten, wenn der Anspruchsgegner, der Verpflichtete, sich weigert, das von ihm verlangte Tun oder Unterlassen zu vollziehen. Es ist Aufgabe des Staates, dem Bürger bei der Durchsetzung des Rechts zu helfen. Dieser Aufgabe wird er durch die Einrichtung von Gerichten und besonderer Verfahren gerecht. Auch die Vollstreckung der von den Gerichten gefällten Entscheidungen ist Aufgabe des Staates. Die Verwirklichung bzw. Durchsetzung subjektiver Rechte geschieht also grundsätzlich mit Hilfe der dafür vorgesehenen staatlichen Organe, der Gerichte und der Vollstreckungsorgane.<sup>75</sup>

Das genannte **staatliche Gewaltmonopol** schließt private Eigenmacht und Selbsthilfe bei der Durchsetzung des Rechts in der Regel aus. Allerdings gewährt die Rechtsordnung dem Rechtsinhaber in **Ausnahmefällen** die Befugnis zur **Verteidigung und Selbsthilfe**. Im BGB geregelt sind Notwehr, Notstand und Selbsthilfe (§§ 227 ff., 859, 904).

#### 2. Notwehr § 227

Derjenige, der in Notwehr handelt, darf etwas tun, was in der Regel nicht erlaubt ist. Die Notwehrhandlung ist gerechtfertigt. Sie ist auch gerechtfertigt, wenn damit in ein fremdes subjektives Recht eingegriffen wird. Die Notwehr ist in § 227 definiert.

Danach ist **Notwehr** die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einer anderen Person abzuwenden.

Angriff ist jede menschliche Handlung, durch die eine Verletzung rechtlich geschützter Interessen droht. Ein solcher Angriff ist rechtswidrig, wenn derjenige, gegen den sich der Angriff richtet, zur Duldung dieser Handlung nicht verpflichtet ist.

Allerdings darf der sich Verteidigende den Angriff nur mit den **erforderlichen Mitteln** abwehren. Es darf kein unerträgliches Missverhältnis zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und dem durch die Notwehr zu verletzenden Rechtsgut bestehen. **Beachte**: die Voraussetzungen der Notwehr nach § 227 BGB sind nicht vollständig deckungsgleich mit der Rechtslage im Strafrecht (vgl. §§ 32 f. StGB)!

**Beispiel:** Um B zu ärgern, will D, der neben B an der Theke in einer Gastwirtschaft steht, diesem ein volles Glas Bier über den Kopf schütten. Um dies zu verhindern, stößt B den D zurück. D fällt auf den Boden und zieht sich eine Kopfverletzung zu. B hat die Verletzung dabei fahrlässig verursacht.

Die Körperverletzung erfüllt den Tatbestand des § 823 I BGB, indem der stoß äquivalent und adäquat kausal für die Kopfverletzung war. Allerdings ist sie nicht rechtswidrig, sondern durch Notwehr gem. § 227 BGB gerechtfertigt. Die Abwehrhandlung hält sich im Rahmen der erforderlichen Abwehr.

Gleiches gilt für den Anspruch aus § 823 II BGB i.V. § 227 StGB. Die Verletzung mit einem Messer oder durch Schusswaffengebrauch wäre in diesem Falle unverhältnismäßig und nicht erforderlich gewesen. Beachten Sie, dass hier nur nach zivilrechtlichen Ansprüchen gefragt war. Dahingehend ist der § 227 BGB lex specialis zu § 32 f. StGB.<sup>76</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Näheres zum Erkenntnisverfahren und dem Vollstreckungsrecht im Modul 55113 Zivilprozessrecht.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> MüKoBGB/Grothe,, BGB § 227 Rn. <u>2</u>.

#### 3. Notstand

Das BGB unterscheidet zwei Tatbestände des Notstands, den Verteidigungsnotstand (§ 228) und den Angriffsnotstand (§ 904).

Der Notstand unterscheidet sich von der Notwehrsituation dadurch, dass die Gefahr, gegen die sich der Betroffene verteidigen darf, nicht zwingend von einem Menschen (vgl. Definitionen in § 227 BGB und § 32 StGB), sondern von einer Sache ausgeht.

Bei dem **Verteidigungsnotstand (§ 228)** geht die **Gefahr von einer Sache** aus; bei der Abwehr der Gefahr wird diese Sache beschädigt oder gar zerstört. Der Verteidigungsnotstand ist damit bei Angriffen von Sachen sowohl im Zivilrecht, als auch im Strafrecht der vorrangige Rechtfertigungsgrund. Sowohl die zivilrechtliche Notwehr nach § 227 BGB, als auch die strafrechtliche Notwehr für eine Sachbeschädigung nach § 303 I StGB nach § 32 StGB setzen einen menschlichen Angriff voraus.

**Beispiel:** Als S am Haus des R pfeifend vorbeigeht, springt dessen Hund Snoopy aus dem Haus heraus und fällt S an. Diese verteidigt sich, indem sie mit ihrem Regenschirm auf Bello einschlägt. Der Hund verendet. Der Hund Snoopy ist aufgrund des § 90 a Satz 1 rechtlich keine Sache; allerdings finden die Vorschriften für Sachen weitgehend entsprechend Anwendung. Von diesem Tier drohte gerade die Gefahr. Die Abwehr mit dem Regenschirm war erforderlich. Der Schaden, der durch die Tötung des Hundes entstanden ist, ist nicht unverhältnismäßig größer als der Schaden, der durch die Verletzungen durch Hundebisse entstanden wäre. Die Tötung des Hundes (Verletzung des Eigentums des R) war gemäß § 228 gerechtfertigt. S muss auch mangels Verschuldens keinen Schadensersatz leisten.

§ 904 (Angriffsnotstand bzw. aggressiver Notstand) gestattet den Zugriff und die Einwirkung auf eine Sache, von der keine Gefahr ausgeht, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Allerdings muss der drohende Schaden, der eintreten würde, unverhältnismäßig groß sein im Verhältnis zu dem Schaden, der dadurch entsteht, dass die fremde Sache benutzt wird, um den Angriff abzuwehren. Dies gilt es gegeneinander abzuwägen. Sofern die Gefahr durch eine Sache erfolgt, gilt im Verhältnis zum Notwehrrecht das zu § 228 Geschriebene. Geht die Gefahr von einem Menschen aus, so ist das Notwehrrecht daneben anwendbar. Nur hinsichtlich der Notstandsregelungen der §§ 34, 35 StGB ist der § 904 BGB spezieller.<sup>77</sup>

**Beispiel** in Abwandlung des vorhergehenden **Beispiels:** S ergreift einen Besen im Hauseingang des Nachbarhauses N und schlägt damit auf Hund Snoopy ein. Dabei bricht der Besen entzwei. Die Beschädigung des Besens des N war gerechtfertigt gemäß § 904. Dem Körper der S drohte die Gefahr der Verletzung durch Hundebisse. Zur Abwehr der Gefahr war die Beschädigung des Besens erforderlich. Der drohende Schaden war somit unverhältnismäßig größer als der Schaden, der durch die Zerstörung des Besens entstanden ist. Allerdings muss S den am Besen entstandenen Schaden ersetzen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Näheres im Modul Strafrecht AT 55504.

#### **Verteidigungsnotstand § 228**

- •Gefahr geht von einer Sache aus
- diese wird beschädigt/zerstört

#### Angriffsnotstand § 904

- •irgendeine Gefahr von Sache oder Mensch
- •Fremde Sache wird beschädigt/zerstört

#### 4. Selbsthilfe §§ 229 ff.

Selbsthilfe als die eigenmächtige, gewaltsame Durchsetzung eines subjektiven Rechts ist nur unter den engen, in den §§ 229 ff. genannten Voraussetzungen zulässig.

Die wesentlichen Voraussetzungen für die Selbsthilfe sind, dass

#### Selbsthilfelage

- •a) Fälliger und einredefreier zivilrechtlicher Anspruch
- •b) Keine rechtzeitige obrigkeitliche Hilfe
- •c) Gefährdung der Anspruchsverwirklichung

#### Selbsthilfehandlung

- •a) Insbesondere Wegnahme einer Sache oder Festnahme des fluchtverdächtigen Verpflichteten
- •b) Erforderlichkeit (sie muss also das relativ mildeste Mittel sein (§ 230 I))

#### Subjektives Rechtfertigungselement

•die Selbsthilfe von einem Selbsthilfewillen getragen ist (str.).

#### 5. Selbsthilfe des Besitzers nach § 859

Das Recht zur Verteidigung bestehenden Besitzes nach § 859 ist weitergehend als das Notwehrrecht nach § 227 und das Selbsthilferecht nach § 229, da es nicht voraussetzt, dass obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Der in seinem Besitz Gestörte darf gemäß § 859 Abs. 1 mittels Gewalt die gegen seinen Besitz gerichtete verbotene Eigenmacht (vgl. § 858) beenden und gemäß § 859 Abs. 2 bereits weggenommene Sachen wieder mit Gewalt in seinen Besitz zurückführen (= sog. **Besitz-kehr**).<sup>78</sup>

## Wichtige Entscheidungen:

BGHZ 25, 47, <u>51 ff</u>.

BGHZ 97, 212, <u>220 f</u>.

BGHZ 103, 62, <u>70 f</u>.

BGHZ 105, 243, <u>256 f</u>.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Näheres dazu im Modul 55108 Sachenrecht.

## § 24 Rechtsobjekte

**Schrifttum:** Deutsch, Das Transplantationsgesetz vom 5.11.1997, NJW 1998, 777 ff.; Eichholz, Die Transplantation von Leichenteilen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 1968, 2272 ff.; Forkel, Verfügungen über Teile des menschlichen Körpers, JZ 1974, 593 ff.; Görgens, Künstliche Teile im menschlichen Körper, JR 1980, 140 ff.; Gropp, Ersatz- und Zusatz-Implantat – Rechtspolitische Überlegungen zur Zuordnung künstlicher Körper-Implantate, JR 1985, 181 ff.; Henke, Der Handel mit Crypto Art, JZ 2022, 222; Kretschmer, Das Tatbestandsmerkmal "Sache" im Strafrecht, JA 2015, 105; Petersen, Personen und Sachen, JURA 2007, 763; Redeker, Software –ein besonderes Gut, NJW 2008, 2684; Schmieder, Name-Firma-Titel-Marke: Grundzüge des Rechts an der Bezeichnung, JuS 1995, 119 ff.; Wietfeld, Der maßgebliche Zeitpunkt zur Bestimmung der Wesentlichkeit von Bestandteilen, NJW 2022, 1273

#### I. Überblick

Ein subjektives Recht als die dem einzelnen Menschen von der Rechtsordnung verliehene Rechtsmacht, die der Befriedigung seiner Bedürfnisse und Interessen dient, *kann* sich auf alle diejenigen Objekte beziehen, die von Menschen beherrschbar sind und ihm von der Rechtsordnung auch zugeordnet werden können. Die Rechtsordnung kennt keine Rechte an Menschen. Objekte eines Rechts (**Rechtsobjekte**) können deshalb in erster Linie Sachen und Rechte sein.

Man kann sagen: Rechtsobjekt ist all das, was von Menschen beherrschbar ist und Menschen von der Rechtsordnung in der Art zugeordnet werden kann, dass der menschliche Wille für das zugeordnete Objekt rechtlich entscheidend sein soll.<sup>79</sup>

Die rechtliche Herrschaftsmacht kann sich erstrecken auf Sachen, Rechte und Immaterialgüter.

#### II. Sachen

#### 1. Begriff und Arten von Sachen

Sachen im Sinne des BGB sind nur **körperliche Gegenstände (§ 90)**. Sie sind von Menschen beherrschbar.

Körperlich ist im Sinne von räumlicher Ausdehnung zu verstehen. Festigkeit ist nicht erforderlich. Deshalb gehören auch Gase und Flüssigkeiten zu den Sachen im Sinne des § 90, weil sie in Flaschen und anderen Behältern aufbewahrt, also Besitz begründet und damit beherrscht werden können.

Nach der herrschenden Meinung <sup>80</sup> gehören Elektrizität, Licht– und Schallwellen sowie Strahlen nicht zu den Sachen im Sinne des § 90. Von Menschen beherrschte Energien sollen ebenfalls "unkörperliche Rechtsgegenstände" sein. <sup>81</sup> Die h.M. wendet auf die elektrische Energie gleichwohl die Vorschriften über die beweglichen Sachen an. <sup>82</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> STADLER, BGB AT, Rn. <u>1</u>.

 $<sup>^{80}</sup>$  Grüneberg/Ellenberger, § 90 Rn. 1; Rüthers/Stadler, § 11 Rn.  $\underline{7}$ .; Neuner, § 25 Rn. 4

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Vgl. Neuner, § 25 Rn. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> MünchKomm/Stresemann, BGB § 90 Rn. 24.

• Gleiches gilt für die Verkörperung eines Computerprogramms, die auf einem Datenträger festgelegt ist (zB PC, CD-ROM, USB Stick).<sup>83</sup> Das Computerprogramm selbst ist hingegen keine Sache.

- Zu den Sachen gehören freilich auch Pflanzen.
- Virtuelle Gegenstände (Virtuelle Güter) sind (nur) in einer Softwareumgebung

   vor allem in Computerspielen, aber auch in E-Learning-Programmen oder
   Crypto Art<sup>84</sup> existente Objekte<sup>85</sup>. Damit haben Gegenstände in der virtual reality oder cyberspace in der realen Welt keine Sacheigenschaft i.S.d. § 90.<sup>86</sup>

Die früher geltende formale Gleichstellung des Tieres mit einer Sache ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20.8.1990 aufgehoben worden. Der Gesetzgeber hat damit der allgemeinen Entwicklung im Tierrecht, die durch den Grundgedanken bestimmt ist, dass der Mensch für das Tier als Mitgeschöpf und Schmerz empfindendes Wesen verantwortlich sein soll, Rechnung getragen und in § 90 a ausdrücklich klargestellt, dass Tiere keine Sachen sind. Gleichwohl sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht die dem Tierschutz dienenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Tierschutzgesetz, entgegenstehen (vgl. § 90 a S. 3).

Das BGB unterscheidet zwischen **beweglichen** Sachen (u.a. in § 241a Ware, § 929, auch Fahrnis) und **unbeweglichen** Sachen, d.h. Grundstücken (§ 925, auch Immobilien). Die Unterscheidung ist wesentlich, weil bewegliche Sachen z.B. auf andere Art und Weise übereignet werden als Grundstücke (unbewegliche Sachen).

**Def.:** Ein **Grundstück** ist ein Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch (einem staatlichen Register) als Grundstück geführt wird.

**Def.: Bewegliche Sachen** sind körperliche Gegenstände, die nicht Grundstücke sind.

**Beispiele:** Autos, Bücher, Lebensmittel und Kleidungsstücke sind bewegliche Sachen.

§ 91 unterscheidet zwischen vertretbaren Sachen und nicht vertretbaren (unvertretbaren) Sachen.

Nach der Definition des § 91 sind **vertretbare** Sachen bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden.

Dies trifft auf solche Sachen zu, die sich von anderen nicht durch ausgeprägte Individualisierungsmerkmale abheben und daher ohne weiteres **austauschbar** sind, deren Qualitätsmerkmale sich also gegenüber anderen Sache derselben Art nur aus Maß,

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> Grüneberg/Ellenberger, § 90 Rn. 2; noch weiter differenzierend MünchKomm/Stresemann, BGB § 90 Rn. <u>25</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> HENKE, JZ 2022, 222, <u>222 ff</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> MEYER, NJW 2015, <u>3686</u>; HABERSTUMPF NJOZ 2015, <u>793</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> BeckOGK/Mössner, BGB § 90 Rn. <u>97</u>; Borkert/Bunes, MMR 2023, 248, <u>249</u>; Henke, JZ 2022, 222, <u>224</u>.

Zahl oder Gewicht ergeben.<sup>87</sup> Nach Auffassung des BGH<sup>88</sup> erfüllt Wein diese Begriffsmerkmale, ist also eine vertretbare Sache, weil Wein beim Abschluss von Schuldverhältnissen im Rahmen der gewünschten Sorte üblicherweise nach Zahl und Maß (Flaschen, Liter, Fässer, Fuder) bestimmt wird, ohne dass sich die jeweiligen Teilmengen, auf die sich das Geschäft bezieht, von anderen der gleichen Art durch individuelle Besonderheiten unterscheiden. Zu den vertretbaren Sachen gehören z.B. Geld, Wertpapiere und Obst.

**Nicht vertretbare** Sachen sind solche Sachen, die individuell charakterisiert sind, sich von anderen Sachen also durch ausgeprägte Individualisierungsmerkmale abheben.

Unvertretbare Sachen sind z.B. Originalkunstwerke und nach Beschreibung angefertigte Möbel.<sup>89</sup>

Bei beweglichen Sachen wird außerdem zwischen **verbrauchbaren und unverbrauchbaren** Sachen unterschieden (§ 92). Lebensmittel oder Brennstoffe sind z.B. verbrauchbare bewegliche Sachen, weil "deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch besteht". Verbrauchbar sind auch solche Sachen, "deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung besteht". Dazu zählt in erster Linie Geld.

Die Unterscheidung zwischen vertretbaren und nicht vertretbaren Sachen ist **nicht identisch** mit der im Schuldrecht getroffenen Unterscheidung zwischen Gattungsund Stückschuld (vgl. § 243 l). Während sich die Vertretbarkeit nach der **Verkehrsüblichkeit** richtet, hängt die Einordnung als Stück- oder Gattungsschuld vom **wirklichen Parteiwillen** ab.<sup>90</sup>

## 2. Verbindungen von Sachen

#### a) Bestandteile

Aus Gründen der Rechtsklarheit kennt das BGB dingliche Rechte, wie z.B. das Eigentum und das Pfandrecht, nur an bestimmten einzelnen Sachen, auf die sich die Rechte beziehen müssen. Da es zweckmäßig ist, wirtschaftliche Einheiten, zu denen Sachen zusammengefasst sind, auch als rechtliche Einheiten – jedenfalls in Grenzen – anzuerkennen, enthalten die §§ 93 ff. und §§ 946 ff. die Möglichkeit, mehrere Sachen zu einer engen oder auch losen Einheit miteinander zu verbinden.

Das BGB unterscheidet u.a. zwischen wesentlichen Bestandteilen, unwesentlichen Bestandteilen und Scheinbestandteilen.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> BGH NJW 1985, <u>2403 f</u>.

<sup>88</sup> BGH NJW 1985, <u>2403 f</u>.

<sup>89</sup> RGZ 107, 339, <u>340</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Brox/Walker, § 36 Rn. <u>9</u>.



§ 946 trifft eine Aussage darüber, wie die Rechtsverhältnisse an solchen Sachen gestaltet sind, die wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind: Die wesentlichen Bestandteile stehen im Eigentum dessen, der auch Eigentümer des Grundstücks ist. § 93 enthält eine Definition der wesentlichen Bestandteile.

Das BGB geht davon aus, dass Sachen so eng miteinander verbunden werden, dass eine neue körperliche Einheit entsteht. Ist dies der Fall, so spricht man von wesentlichen Bestandteilen.

Beispiel: E ist Eigentümer eines Kraftfahrzeuges. In der Werkstatt des W wird in das Kraftfahrzeug des E ein Austauschmotor eingebaut. An diesem Motor behält sich W das Eigentum vor, bis E den Restkaufpreis vollständig bezahlt hat (Eigentumsvorbehalt). E hat erst ein Drittel des Kaufpreises entrichtet, als die Frage wichtig wird, wer Eigentümer des Austauschmotors ist. Wenn der Motor wesentlicher Bestandteil des Kraftfahrzeuges geworden ist, ist gemäß § 947 ein Alleineigentum des W an diesem Austauschmotor nicht möglich, weil an wesentlichen Bestandteilen gemäß § 93 keine besonderen Rechte bestehen können. Nach BGHZ 18, 226, 229 ist der Motor durch den Einbau nur einfacher, aber nicht wesentlicher Bestandteil des Kraftfahrzeuges geworden. Wesentliche Bestandteile einer beweglichen Sache sind nach § 93 nur diejenigen Bestandteile, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Ein Motor kann aus einem Kraftfahrzeug wieder ausgebaut werden, ohne dass die sonstigen Teile des Kraftfahrzeuges dadurch beschädigt werden. Außerdem sind der Motor und das Kraftfahrzeug ohne Motor nach der Trennung noch zu nutzen. Der Motor kann jederzeit wieder als Antriebsmaschine für ein anderes Kraftfahrzeug verwandt werden. Ebenfalls können die übrigen Bestandteile des Kraftfahrzeuges nach dem Ausbau des Motors weitergenutzt werden.<sup>92</sup> Da es sich bei dem Motor nicht um einen wesentlichen Bestandteil des Kraftfahrzeuges handelt, konnte sich W das Eigentum daran vorbehalten. Eigentümer des Motors ist also W und nicht E.

§ 94 definiert für **Grundstücke** näher, was unter wesentlichen Bestandteilen zu verstehen ist.

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind danach vor allem Gebäude.

Das bedeutet: Die auf einem Grundstück errichteten Gebäude sind Eigentum des Grundstückseigentümers, auch dann, wenn eine andere Person als der Grundstückseigentümer das Gebäude errichtet hat.

**Beispiel** (in Anlehnung an BGHZ 53, 324): A ist Eigentümer eines Grundstücks, auf dem ein Wohnhaus steht, das im Jahre 1935 gebaut ist. Das Gebäude ist mit einer Zentralheizung ausgestattet, die mit Koks befeuert wird. Im Jahre 1978 lässt

-

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Vgl. auch BGHZ 61, <u>80 ff</u>.

A die Heizungsanlage auf Ölfeuerung umstellen. B liefert u.a. einen Ölbrenner und zwei Batterietanks. Zwischen B und A wird vereinbart, dass der Ölbrenner und die beiden Batterietanks solange im Eigentum des B bleiben sollen, bis A den gesamten Kaufpreis bezahlt hat (Eigentumsvorbehalt). Bisher hat A nur die Hälfte des Kaufpreises bezahlt. Als A das Grundstück mit dem Gebäude veräußern will, taucht die Frage auf, wer Eigentümer des Ölbrenners und der Batterietanks ist. Diese Frage ist nach den §§ 946 und 94 zu entscheiden. Sind Ölbrenner und Batterietanks wesentliche Bestandteile des Grundstücks des A geworden, so ist A und nicht B Eigentümer. Nach Auffassung des BGH<sup>93</sup> gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes die Sachen, die zur Herstellung des Gebäudes eingefügt sind. Die Frage, ob eine Sache zur Herstellung des Gebäudes eingefügt ist, entscheidet sich danach, ob die Einfügung dieser Sache dem Gebäude ein bestimmtes Gepräge gegeben hat. Ob dies der Fall ist, ist nach der Verkehrsanschauung bei natürlicher Auffassung über das Wesen, den Zweck und die Beschaffenheit des Gebäudes zu beurteilen. Der BGH 94 geht davon aus, dass Zentralheizungsanlagen in ihrer Gesamtheit, also einschließlich aller nach technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen eingefügten Teile, wesentliche Bestandteile neuzeitlich eingerichteter Wohnhäuser darstellen, und zwar auch dann, wenn eine solche Anlage nachträglich in ein Altgebäude eingebaut worden ist. Infolgedessen gelangt der BGH<sup>95</sup> zu dem Ergebnis, dass der Ölbrenner und die Tankanlage wesentliche Bestandteile des Grundstücks im Sinne des § 94 sind. Gemäß § 946 hat A als der Grundstückseigentümer also das Eigentum daran erworben.

Bei **Einbauküchen** soll für die Qualifizierung als "Zubehör" oder verkehrswesentliche Eigenschaften" entscheidend sein, ob erst mit dem Einsetzen der Einbauküche das Haus als fertiggestellt gilt, was dann anzunehmen ist, wenn es sich um eine spezielle Anfertigung o.Ä. handelt; dann sei die Einbauküche als wesentlicher Bestandteil zu beurteilen.<sup>96</sup>

Für **Solaranlagen** gilt: Werden sie auf Rahmen, die auf dem Dach dafür angebracht sind, angefügt, so ist jedenfalls nicht von einem wesentlichen Bestandteil auszugehen, da sowohl die Module als auch die dafür vorgesehenen Rahmen ohne die Beschädigung der Sache entfernt werden können.<sup>97</sup> Inzwischen gibt es allerdings moderne Solaranlagen, welche in die Dachhaut integriert werden. Solche sollten unproblematisch als wesentliche Bestandteile zu qualifizieren sein.<sup>98</sup>

Es kommt auch vor, dass bewegliche Sachen **nur vorübergehend** mit einem Grundstück verbunden werden. In solchen Fällen wäre es unzweckmäßig, diese Sachen in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen zu lassen, wenn es sich um Sachen handelt, die vorher nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers gestanden haben. Das Gesetz sieht in § 95 für Fälle dieser Art eine Sonderregelung vor. Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden werden, werden nicht Bestandteile des Grundstücks, sondern sind sog. **Scheinbestandteile**.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> MünchKomm/Stresemann, BGB § 94 Rn. <u>30 f</u>.

<sup>94</sup> BGHZ 53, 324, 326.

<sup>95</sup> BGHZ 53, 324, 326.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> BGHZ 53, 324, <u>325 f</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Ring, in: Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack, BGB Allgemeiner Teil / EGBGB, § 94 Rn. <u>40 ff</u>.

<sup>98</sup> Ring, in: Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack, BGB Allgemeiner Teil / EGBGB, § 94 Rn.

**Beispiel:** A mietet von C ein Grundstück auf die Dauer von 10 Jahren. A errichtet auf diesem Grundstück ein vorgefertigtes, im Wesentlichen aus Holz bestehendes Wochenendhaus, das er erworben hat. Er hat vor, dieses Haus nach Ablauf der Mietzeit wieder von dem Grundstück zu entfernen. Das Haus wird nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden. Es wird gemäß § 95 nicht Bestandteil desselben und geht deshalb auch nicht nach § 946 in das Eigentum des C über. Eigentümer bleibt vielmehr A.

#### b) Zubehör

Das BGB unterscheidet zwischen Bestandteilen und Zubehör.

Nach § 97 sind **Zubehör** solche beweglichen Sachen, die dem wirtschaftlichen Zweck einer Hauptsache dienen, zu ihr in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen und nach der Verkehrsanschauung als Zubehör angesehen werden.

**Beispiel:** Die Stühle und Tische eines auf einem Grundstück betriebenen Gartenlokals sind Zubehör und nicht Bestandteile des Grundstücks.

Sachen, die Zubehör sind, sind **rechtlich selbständig**. Das bedeutet u.a., dass der Eigentümer eines Grundstücks nicht auch der Eigentümer der Sachen sein muss, die Zubehör des Grundstücks sind (vgl. § 98).

#### 3. Der Leichnam und die Entnahme von Körperteilen

Der Körper des **lebenden** Menschen ist keine Sache. Das gilt auch für künstliche Teile, die dem Körper implantiert sind und dort Funktionen übernommen haben, die vorher vom Körper selbst wahrgenommen worden sind, wie z.B. künstliche Arterien, Rippen oder Schädeldecken. <sup>99</sup> Anders sind dagegen solche künstlichen Körperteile zu behandeln, die **nicht dauernd** in den Körper aufgenommen sind, wie z.B. Prothesen oder Gebisse. Einen Grenzfall bildet z.B. ein Herzschrittmacher. Letztlich ist ein solcher aber als Sache zu qualifizieren, weil er zwar operativ in den Brustkorb eingebracht wird, jedoch ausgewechselt werden kann und lediglich eine unterstützende Funktion wahrnimmt. <sup>100</sup>

Über die **Sacheigenschaft des Leichnams** wird in der Literatur gestritten. Die Sacheigenschaft wird z.T. mit der Begründung abgelehnt, dass dem besonderen Charakter der Leiche als "Rückstand der Persönlichkeit" mit der Einordnung als Sache nicht hinreichend Rechnung getragen werde. <sup>101</sup> Demgegenüber wird mit dem Argument, der Sachbegriff des § 90 müsse rein objektiv bestimmt werden, überwiegend die Meinung vertreten, der menschliche Körper müsse, wenn er nicht mehr Rechtssubjekt sein könne, wegen seiner Körperlichkeit als Gegenstand von Rechten, also als Sache angesehen werden. <sup>102</sup> Letztlich geht es bei der rechtlichen Einordnung der Leiche heutzutage vorwiegend um Probleme, die mit der **Transplantation von Organen** zusammenhängen. Dabei lässt sich trennen zwischen der Sacheigenschaft der Leiche

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Vgl. Hübner, AT, Rn. 287; Görgens, JR 1980, 140, 141; Gropp, JR 1985, 181.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> So Görgens, JR 1980, 140, 141; MüncKomm/STresemann, BGB § 90 Rn. <u>28</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> BGH NJW 2015, <u>2901</u>; AG Osnabrück BeckRS 2015, <u>8550</u>; FORKEL, JZ 1974, 593.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> So Görgens, JR 1980, 140, 141; Eichholz, NJW 1968, 2272, 2273; MünchKomm/Stresemann, BGB § 90 Rn. 31.

einerseits und der Verfügungsmöglichkeit über die Leiche andererseits. <sup>103</sup> Zu letzterer ist anerkannt, dass über eine Leiche nicht wie über eine beliebige Sache verfügt werden darf, solange sie der Totenehrung dient. Soweit es das Bestimmungsrecht darüber angeht, ob Organe aus einem Leichnam für eine Transplantation verwandt werden dürfen, ist in erster Linie auf den Willen des Verstorbenen abzustellen. Ist ein solcher nicht feststellbar, sollte die Entscheidungsbefugnis primär den Angehörigen zustehen, weil von diesen am ehesten zu erwarten ist, dass sie den Willen des Verstorbenen erkennen und verwirklichen. Für den Fall, dass weder Willensbekundungen des Verstorbenen vorliegen und solche von Angehörigen nicht bekannt *und* auch nicht zu erhalten sind, sollte eine Organentnahme nur dann gestattet sein, wenn die Ärzte davon ausgehen dürfen, dass die Entnahme dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen nicht widerspricht. <sup>104</sup> Die Organentnahme aus dem Körper des Toten zum Zweck ihrer Übertragung auf andere Menschen ist seit dem 1.12.1997 durch das Transplantationsgesetz (n.F. 2023) gesetzlich geregelt.

#### III. Rechte

Nicht nur Sachen sind Gegenstand subjektiver Rechte; subjektive Rechte können sich auch auf Rechte beziehen, soweit es sich um **Vermögenswerte** handelt. Dazu zählen die dinglichen Rechte, wie z.B. das Eigentum und die Pfandrechte, die Forderungen, die Mitgliedschaftsrechte an Personen– und Kapitalgesellschaften sowie Immaterialgüterrechte. Letztere können z.B. bestehen an Patenten, Markenrechten <sup>105</sup> und Werken der Literatur und Kunst (Urheberrechte). *Nicht* dazu zählen wegen ihres höchstpersönlichen Charakters die Persönlichkeitsrechte und die Familienrechte. Auch die Gestaltungsrechte, wie z.B. Anfechtung und Rücktritt, gehören nicht zu den Rechtsobjekten, weil nicht sie, sondern die Rechte, aus denen sie abgeleitet werden, Gegenstand rechtlicher Herrschaft sind. <sup>106</sup>

**Beispiel:** Der Gläubiger G hat gegen den Schuldner S einen Anspruch auf Zahlung von € 200,—. Da S nicht zahlt, erwirkt G gegen ihn ein entsprechendes Urteil. Aufgrund dieses Urteils lässt G dann bei dem Arbeitgeber des S dessen Arbeitseinkommen ab der pfändbaren Höhe bis zur Höhe seines Anspruches pfänden. Das Pfandrecht ist ein subjektives Recht, das sich auf ein Recht bezieht, nämlich auf den Anspruch des S gegen seinen Arbeitgeber auf Zahlung des Lohnes.

#### IV. Nutzungen (Früchte und Gebrauchsvorteile)

Das BGB bezeichnet in § 100 die Erträge aus Rechtsobjekten, also Sachen und Rechten, als Nutzungen.

Der Begriff der "Nutzungen" ist der Oberbegriff für die Gebrauchsvorteile und Früchte einer Sache oder eines Rechtes. Früchte im Rechtssinne sind nicht zu verwechseln mit der Bedeutung, die diesem Ausdruck im täglichen Sprachgebrauch beigemessen wird (vgl. § 99).

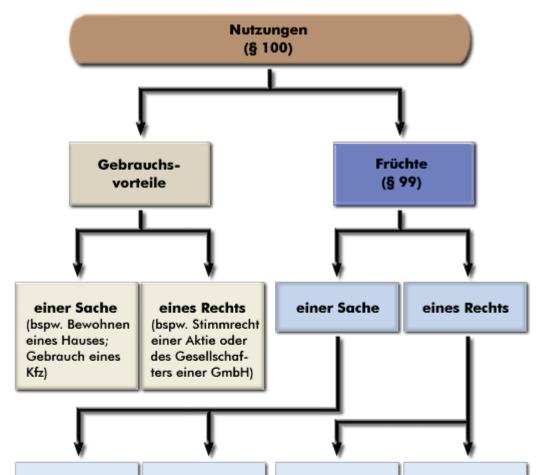
Einzelheiten sind in der nachfolgenden Graphik dargestellt:

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Vgl. BeckOGK/Mössner, BGB § 90 Rn. <u>23 ff</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Zum Ergebnis vgl. auch FORKEL, JZ 1974, 593, <u>599</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Vgl. dazu Schmieder, JuS 1995, 119, 122.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Vgl. Brox/Walker, § 36 Rn. <u>4</u>.



## Unmittelbare Sachfrüchte gem. § 99 Abs. 1

- Erzeugnisse (Tierprodukte, wie Eier, Milch und Tierjunge, sowie Bodenprodukte, wie Obst, Kartoffeln, Bäume und Pflanzen)
- sonstige bestimmungsgemäße Ausbeute (wie Sand, Holz, und Kohle)

## Mittelbare Sachfrüchte gem. § 99 Abs. 3

Erträge, welche eine Sache vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt, d.h. Entgelte, die jemand für den Gebrauch bzw. die Überlassung einer Sache zahlt (bspw. Mietund Pachteinnahmen)

## Unmittelbare Rechtsfrüchte gem. § 99 Abs. 2

Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt (bspw. Dividende einer Aktie)

## Mittelbare Rechtsfrüchte gem. § 99 Abs. 3

Erträge, welche ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt (bspw. Entgelt für eine Theateraufführung; Lizenzgebühr für die Nutzung eines Patentes)

#### V. Gesamtheiten von Sachen und Rechten

### 1. Das Vermögen

Der Begriff Vermögen wird im BGB oder auch im Strafrecht in etlichen Bestimmungen verwandt (vgl. u.a. §§ 311 b Abs. 2, Abs. 3, 419 und 1922). Es fehlt allerdings an einer gesetzlichen Definition.<sup>107</sup>

Das **Vermögen** einer Person ist die Gesamtheit der ihr zustehenden geldwerten Rechte.

Geldwerte Rechte sind die Rechte, die unter normalen Verhältnissen gegen Geld veräußert oder nur gegen Geld erworben werden können oder sonst einen in Geldwert ausdrückbaren wirtschaftlichen Nutzen gewähren. Dazu zählen u.a.: Eigentumsrechte, Forderungen, soweit sie einen Geldwert haben, Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Patente.

**Beispiel:** Der Angestellte H macht zum Jahresende eine Vermögensaufstellung. Sein Vermögen setzt sich zusammen aus: dem Eigentum an einem Hausgrundstück, dem Eigentum an einem PKW, einer Darlehensforderung in Höhe von € 2.500,— gegen seinen Onkel S, einem Vergütungsanspruch für den Monat Dezember in Höhe von € 5.000,— gegen den Arbeitgeber sowie dem Eigentum an 10 Aktien. *Nicht* zum Vermögen zählen z.B.: seine Mitgliedschaft in dem Spielund Sportverein e.V. und das Recht der Personensorge für sein Kind C.

#### 2. Das Unternehmen

Obwohl der Begriff Unternehmen vom Gesetzgeber verwendet wird, z.B. in § 15 AktG und § 1 GWB, ist er gesetzlich nicht definiert, allein in § 14 BGB ist der Unternehmer erläutert.

Das **Unternehmen** ist ein zusammengesetztes Gebilde. Es umfasst Sachen, Rechte und sonstige wirtschaftliche Werte. Nach überwiegender Auffassung stellt das Unternehmen eine auf einer Verbindung personeller und sachlicher Mittel beruhende wirtschaftliche Einheit dar. <sup>108</sup> Eine beispielhafte Auflistung findet sich in § 266 HGB wieder, der die Gliederung der (Handels-) Bilanz regelt.

Zu den *Sachen* können zählen: Grundstücke samt Gebäude und Zubehör, Warenlager, Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Büromöbel, Computer, Regale, Fahrzeuge, Maschinen etc.

Zu den *Rechten* können gehören: Markenrechte, Patente und Urheberrechte sowie Forderungen aus Geschäftsverbindungen.

Zu den sonstigen wirtschaftlichen Werten zählen: technisches und kaufmännisches Know How, der Ruf des Unternehmens, die Beziehungen zu den Kunden und Mitarbeitern und der sog. Firmenwert.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> So RGZ 78, 239, <u>240</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Vgl. Brox/Walker, § 35 Rn. <u>17 ff</u>.

Danach schälen sich im Wesentlichen zwei Gruppen von Werten heraus, die das Unternehmen ausmachen:

- a) das Betriebsvermögen (Sachen und Rechte) und
- b) die *Chancen*, u.a. die oben genannten Verhältnisse und Beziehungen, die Mittel Ertrag bringender wirtschaftlicher Tätigkeit sein können.

Äußerlich sichtbare Merkmale der Verselbständigung des Unternehmens sind die Vorschriften über die **Firma** im HGB (§§ 17 ff. HGB). Die Firma ist der Name des Volkaufmanns bzw. Unternehmens, unter dem die Geschäfte betrieben werden. Unter diesem Namen kann das Unternehmen auch klagen und verklagt werden.

Ein umfassender Schutz des Unternehmens, der lückenlos alle Fälle der Beeinträchtigungen und Verletzungen von Unternehmen erfasst, fehlt. Die Rechtsprechung hat versucht, diese Lücke zu schließen und einen umfassenden Unternehmensschutz, anknüpfend an § 823 Abs. 1, in Gestalt des **"Rechts am eingerichteten und ausge-übten Gewerbebetrieb"** zu schaffen. Die Rechtsprechung zählt den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu den "sonstigen Rechten" i.S. des § 823 Abs. 1. Damit soll der Bestand des Unternehmens gegen unmittelbare, d.h. betriebsbezogene Eingriffe Dritter geschützt werden. <sup>109</sup> Eine Regelung für nur mittelbare Eingriffe fehlt jedoch, sodass auf die allgemeinen Grundsätze zurückgegriffen werden muss.

Wird ein Unternehmen veräußert (asset deal<sup>110</sup>), so ist Gegenstand des Kaufvertrages die wirtschaftliche Einheit, die das Unternehmen darstellt, nämlich

- das Betriebsvermögen, zu dem Grundstücke und bewegliche Sachen (z.B. Warenlager und Werkzeuge) und Rechte (Forderungen aus Umsatzgeschäften, Patente etc.) gehören, und
- die Chancen, wie Kundenkreis, Geschäftsbeziehungen, Know-how (z.B. Herstellungsverfahren, Organisation).

#### Wichtige Entscheidungen:

BGHZ 53, <u>324 ff</u>. BGHZ 18, 226, <u>228 ff</u>. BGHZ 61, <u>80 ff</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Vgl. dazu BGHZ 3, 270, <u>279 f</u>.; 38, <u>200 ff</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Möglich ist auch ein sog. Share deal. Auch genannt "Beteiligungskauf"

# Anhang: Wichtige Anspruchsgrundlagen, Einwendungen und Gestaltungsrechte

## I. Anspruchsgrundlagen

Anspruch: § 194 I 1. HS<sup>111</sup> enthält eine Legaldefinition des Anspruchs.

**Def.:** Ein **Anspruch** ist "das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen".

Gute Gründe sprechen dafür, bei Anspruchsketten sowie bei der Ausübung von Gestaltungsrechten (Anfechtung, Rücktritt) mit der Norm zu beginnen, in der die Rechtsfolge geregelt ist. So sollte bspw. der Schadensersatzanspruch statt der Leistung aus der kaufrechtlichen Mängelgewährleistung wie folgt zitiert werden: §§ 280 I, III, 281 I, 437 Nr. 3, 434.

Gut vertretbar ist es aber auch, wenn man die Norm mit der Rechtsfolge am Ende der Kette stellt und der Verweisung folgt: §§ 434, 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I. Für welche Variante auch immer man sich entscheidet, wichtig ist, dass diese einheitlich verwendet wird.

Die folgende Auflistung ist nicht abschließend.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Auch hier sind sämtliche Normen ohne Angaben solche des BGB.

## 1. Vertrag

#### I. Primäransprüche

#### •a) speziell

#### •Kaufvertrag:

- •§ 433 I 1
- •§ 433 II

#### •Gelddarlehen:

- •§ 488 I 1
- •§ 488 I 2 1.Var.
- •§ 488 I 2 2.Var.

#### •Schenkung:

•§ 516 I

#### •Mietvertrag:

- •§ 535 I 1
- ●§ 535 II

#### •Leihe:

- •§ 598
- •§ 604 I

## •Dienstvertrag:

- •§ 611 I 1.Var.
- •§ 611 I 2.Var.

#### •Werkvertrag:

- •§ 631 I 1.Var.
- •§ 631 I 2.Var.

#### Auftrag:

•§ 662

## •b) sui generis

•§§ 311 I, 241

#### II. Sekundäransprüche

#### •a) speziell

#### •Kaufrecht:

- •§§ 439 I, 437 Nr. 1, 434 (bzw. 435)
- •§§ 346 I (oder II), 437 Nr. 2, 323, 434 (bzw. 435)
- •§§ 441, 437 Nr. 2, 323, 434 (bzw. 435)
- •§§ 280 I, 437 Nr. 3, 434 (bzw. 435)
- •§§ 280 I, III, 281 I, 437 Nr. 3, 434 (bzw. 435)
- •§§ 280 I, III, 283, 437 Nr. 3, 434 (bzw. 435)
- •§§ 311 a II 1, 437 Nr. 3, 434 (bzw. 435)

#### •Schenkung:

•§ 524 I

#### •Mietvertrag:

- •§ 536a I
- •§ 539 I

#### •Werkvertragsrecht:

- •§§ 635 I, 634 Nr. 1, 633 I
- •§§ 637 I, 634 Nr. 2, 633 I
- •§§ 346 I, 634 Nr. 3, 323, (636), 633 I
- •§§ 280 I, 634 Nr. 4, 633 I
- •§§ 280 I, III, 281 I, 634 Nr. 4, 633 I
- •§§ 280 I, III, 283, 634 Nr. 4, (636), 633 I
- •§§ 311 a II 1, 634 Nr. 4, 633 I

## •b) allgemein

### • Hauptpflichtverletzung:

•§ 280 I

#### •Nebenpflichtverletzung:

•§§ 280 I, 241 II

#### •Statt der Leistung:

- •§§ 280 I, III, 281 I
- •§§ 280 I, III, 282
- •§§ 280 I, III, 283

#### Verzug

•§§ 280 I, II, 286

#### •anfängliche Unmöglichkeit:

•§ 311a II 1

## 2. Quasivertrag

#### a) SE wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten (c.i.c.)

•§§ 280 I, 311 II (Nr. 1-3), 241 II

#### b) GoA

- •aa) Anspruch des Geschäftsherrn auf Schadensersatz
- •§ 678
- •bb) Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers
- •§§ 677, 683 S. 1, 670
- •cc) Anspruch auf Herausgabe des Erlangten
- •§§ 677, 681 S. 2, 667
- •dd) Wertersatz bei unberechtigter GoA
- •§§ 677, 684 S. 1
- Wertersatz bei angemaßter Eigengeschäftsführung
- •§§ 687 II 2, 684 1

#### c) SE wegen nicht vorhandener Vertretungsmacht

- •§ 179 I
- •§ 179 analog

#### d) SE nach erklärter Anfechtung

- •§ 122 I
- •§ 122 I analog

## 3. Sachenrecht

#### a) Herausgabeansprüche

- •aa) Eigentum, Pfandrecht
- •§ 985
- •§§ 985, 1227
- •bb) Besitzrecht
- •§ 861 I
- •§ 1007 I
- •§ 1007 II

#### b) Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche

- •aa) des Eigentümers
- •§ 1004 I
- •bb) des Besitzers
- •§ 862 I

#### c) Sonstige

- •aa) EBV
- ullet(1) Nutzungsherausgabe:
- •§ 987 I
- •§§ 987 I, 990 I
- •(2) Schadensersatz
- •§ 989
- •§§ 989, 990 I
- •(3) Verwendungsersatz
- •§ 9941
- •§ 996
- •(4) Anspruch auf Zwangsvollstreckung
- •dd) Hypothek
- •§ 1147
- •dd) Grundschuld
- •§§ 1192 I, 1147

## 4. Delikt

a) Gefährdungshaftung	b) Haftung für vermu- tetes Verschulden	c) Haftung für nach-ge- wiesenes Verschulden	
<ul> <li>§ 833 I</li> <li>§ 7 StVG</li> <li>§ 18 I StVG</li> <li>§ 1 I ProdHaftG</li> </ul>	<ul> <li>§ 831</li> <li>§ 832</li> <li>§ 833 S.1</li> <li>§ 834</li> <li>§ 836</li> <li>§ 18 StVG</li> </ul>	<ul> <li>§ 823 I</li> <li>§ 823 II iVm.</li> <li>Schutzgesetz</li> <li>§ 824</li> <li>§ 825</li> <li>§ 826</li> <li>§ 839 I S.1 iVm.</li> <li>Art. 34 GG</li> <li>§ 839 a</li> </ul>	

# 5. Bereicherungsrecht

a) Leistungskondiktion	b) Nichtleistungskondiktion
aa) condictio indebiti:	aa) Verfügung eines Nichtberechtigten:
• § 812 l 1 1.Var.	• § 816   1
bb) condictio ob causam finitam:	bb) Unentg. Verfügung eines
• § 812 l 2 1. Var.	Nichtberechtigten:
	• § 816 I 2
cc) condictio ob rem:	cc) Wirksame Verfügung an einen
• § 812 l 2 2. Var.	Nichtberechtigten:
	• § 816 II
dd) condictio ob turpem vel iniustam causam:	dd) unentg. Verfügung eines Berechtigten
• § 817 S. 1	• § 822
	ee) allgemeine Eingriffskondiktion • § 812 I 1 2.Var.
	ff) Rückgriffskondiktion
	• § 812 l 1 2.Var.
	gg) Verwendungskonditkion:
	• § 812 l 1 2.Var.

## II. Einwendungen

Einwendungen sind die Gegenrechte, die der Anspruchsgegner gegen den vom Anspruchssteller erhobenen Anspruch gelten machen kann. Man unterscheidet zwischen:

- Rechtshindernden Einwendungen (der Anspruch entsteht gar nicht erst; erkennbar an der Formulierung "...ist nichtig..." o.ä.; streitig bei der Anfechtung)
- Rechtsvernichtenden Einwendungen (der Anspruch entsteht, geht jedoch unter; erkennbar an der Formulierung "…ist ausgeschlossen…" oder ähnliche)
- Rechtshemmende Einwendungen (der Anspruch entsteht, geht auch nicht unter, wird jedoch geblockt bzw. ist nicht durchsetzbar; erkennbar an der Formulierung "...kann verweigern...")

Rechtshindernde und rechtsvernichtende Einwendungen werden von Gesetzeswegen berücksichtigt. Rechtshemmende Einwendungen müssen geltend gemacht werden. Man nennt sie deshalb auch Einreden.

#### 1. Rechtshindernde Ein-2. Rechtsvernichtende 3. Rechtshemmende Einwendungen (Anspruch wendungen (Anspruch Einwendungen (Anentstanden) spruch untergegangen) durchsetzbar) Mangelnde Ge-Anfechtung: Verjährung: § 214 I schäftsfähigkeit: § 142 I (str.) Zurückbehaltungs-§§ 104 ff. • Unmöglichkeit: recht: § 273 I • Willensmängel: § 275 I Unverhältnismäßig §§ 116-118 • Störung der Gegroßer Aufwand: • Formmangel: § 125 schäftsgrundlage: § 275 II 1 Verstoß gegen Ver-§ 313 I Unzumutbarkeit: • Rücktritt: 346 I botsgesetz: § 134 § 275 III • Sittenwidrigkeit: • Widerruf: § 355 I 1 Nichterfüllter Ver-• Erfüllung: § 3621 § 138 I trag: § 320 I 1 • Wucher: § 138 II Aufrechnung: § 389 Stundung Anfechtung: § 142 I • Erlass: § 397 I (str.)

## III. Gestaltungsrechte

Ein Gestaltungsrecht ist ein relatives subjektives Recht, durch das einseitig ein neues Recht begründet oder ein bestehendes Rechtsverhältnis geändert oder aufgehoben werden kann. Gestaltungsrechte werden allgemein wie folgt geprüft:

- Gestaltungserklärung
- Gestaltungsgrund
- Gestaltungsfrist

Auch hier wird die Rechtsfolge (in der Übersicht unter Rechtswirkung) an den Anfang gesetzt. Beispiel: die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung wird folgendermaßen zitiert: §§ 142 I, 123 I 1. Var.

Zugunsten der Übersichtlichkeit wurde bei den Gestaltungsgründen und -fristen auf eine ausführliche Darstellung verzichtet. Jedoch muss auch hier auf die verschiedenen Varianten geachtet und genau zitiert werden.

	1. Anfech- tung	2. Aufrechnung	3. Kündigung	4. Rücktritt	5. Wider- ruf
Erklä- rung	§ 143 I	§ 388 1	Im Gesetz ist nur ausdrück- lich die außer- ordentliche Kündigung geregelt: § 314.	§ 349	§ 355 I 2, 3, 4
Grund	§§ 119; 120; 123	§ 387		vertraglich vereinbart oder ge- setzlich be- stimmt (vgl. 346 l): §§ 323; 324; 326	§§ 312g Abs. 1; 495 Abs. 1
Frist	§ 121; § 124	§ 121; § 124		§ 323	Frist: allge- mein gere- gelt in § 355 Abs. 2-4
Rechts- wirkung	§ 142 I	§ 389		§ 346 I	§ 355 I 1
Weitere Rechts- folgen	§ 122 I				§§ 357 ff.

2001628 (04/25)

